Das materielle Auslieferungsrecht im Deutschen Auslieferungsgesetz

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen.

Vorgelegt von
Hans Hahn
aus Nürnberg.
Referendar am Amtsgericht Nürnberg.

Approbiert am 13. Oktober 1930.

Buchdruckerei J. Bollmann, Nürnberg-Zirndorf
1930.

30:340

Das materielle Auslieferungsrecht im Deutschen Auslieferungsgesetz

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen.

Vorgelegt von
Hans Hahn
aus Nürnberg.
Referendar am Amtsgericht Nürnberg.

Approbiert am 13. Oktober 1930.

Buchdruckerei J. Bollmann, Nürnberg-Zirndorf
1930.

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.

Seite

§ 1 Der Begriff der Auslieferung 11

I. Teil.

Die Gründe für ein Deutsches Auslieferungsgesetz und dessen Aufgaben.

§ 2 Die Auslieferungsgesetzgebung anderer Staaten . 12
§ 3 Die Regelung des Auslieferungsverfahrens. . . 13
§ 4 Auslieferungsgesetz und Auslieferungsverträge. . 14

II. Teil.

Die geschichtliche Entwicklung der Auslieferungsgesetze.

§ 5 Das französische und das belgische Auslieferungsgesetz 18
§ 6 Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz. . 19
§ 7 Die Ansätze zu einem Weltauslieferungsvertrag. . 22

III. Teil.

Das materielle Auslieferungsrecht.

§ 8 Die Nichtauslieferung der Staatsangehörigen. . . 23
§ 9 Die Prinzipien der Gegenseitigkeit und der identischen Norm 28
§ 10 Verjährung und res iudicata im Auslieferungsgesetz. 34
§ 11 Militärische und fiskalische Delikte. 35
§ 12 Das politische Asyl. 36
§ 13 Das Prinzip der Spezialität. 43

Schluß.

§ 14 Rückblick und Ausblick. 46

Literaturverzeichnis

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, Berlin 1928.

v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, Stuttgart 1892.

Begründung des Entwurfs eines Deutschen Auslieferungsgesetzes, Drucksachen des Reichstags 1928, Nr. 362.

Bericht des 13. Ausschusses (Rechtspflege) über den Entwurf eines Deutschen Auslieferungsgesetzes, Drucksachen des Reichstags 1928, Nr. 1191.

Berichte und Protokolle des 8. Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs, Berlin 1920.

Böhm, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens, 2. Teil, Erlangen 1888.

Bumke, Zum Entwurf eines Deutschen Auslieferungsgesetzes, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 48, 1927.

Delaquis, Aus der Praxis des Auslieferungsverkehrs zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 48, 1927.

Delaquis, Unzulänglichkeiten im internationalen Auslieferungsrecht der Gegenwart, in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, Band 40, 1927.

Delius, Auslieferungsrecht, im Jahrbuch für den internationalen Rechtshilfeverkehr 1912/13.

Delius, Beiträge für ein deutsches Auslieferungsgesetz, im Archiv für öffentliches Recht, Band 6, 1891.

Delius, Das Auslieferungsrecht, Hannover 1899.

Ebert, Wie weit fordert das sog. „Prinzip der identischen Norm" auch eine Uebereinstimmung der Strafensysteme im ersuchenden und im ersuchten Staat? Diss. Greifswald 1908.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Frank, Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz, Berlin 1905.

Frank, Wesen und Tragweite der Auslieferungsgesetze, in der Festgabe für Otto Liebmann, Berlin 1920.

Frank, Zum gegenwärtigen Stand und zur künftigen Ausgestaltung des Auslieferungsrechts, in der Deutschen Juristenzeitung, Band 31, 1926.

Giese, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919, Berlin 1925.

Hamaker, Ueber die Auslieferung der Inländer wegen im Ausland begangener Verbrechen, im Archiv für öffentliches Recht, Band 1, 1886.

Hatschek, Völkerrecht, Leipzig und Erlangen 1923.

Joël, Wirkungen der Spezialität im deutschen Strafverfahren, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 48, 1927.

Kohler, Internationales Strafrecht, Stuttgart 1917.

Köhler, Deutsches Strafrecht, Leipzig 1917.

Kraus, Gegenwärtiger Stand und künftige Ausgestaltung des Auslieferungsrechts, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 51, 1927.

Kraus, Observations concernant les tendances de l'évolution du droit international de l'extradition, in der Revue de droit international, Band 54, 1927.

Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, Leipzig 1887.

Langhard, Das schweizerische Auslieferungsrecht, Bern 1910.

Lederle, Die Gegenseitigkeit im Auslieferungsrecht und der Entwurf eines Deutschen Auslieferungsgesetzes, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 48, 1927.

v. Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht, Berlin 1925.

Lohmann, Der deutsch-griechische Auslieferungsvertrag vom 12. 3. 1907. Heft 108 der Strafrechtlichen Abhandlungen, 1909.

Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Berlin und Leipzig 1927.

v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Leipzig 1888/97.

Mettgenberg, Art. „Auslieferung" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 1926.

Mettgenberg, Art. „Auslieferung" im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, 1924.

Mettgenberg, Der Entwurf des Deutschen Auslieferungsgesetzes, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 48, 1927.

Mettgenberg, Der Mädchenhandel im deutschen Auslieferungsrecht im Archiv für öffentliches Recht, Band 31, 1913.

Meftgenberg, Die amerikanische Definition des politischen Verbrechens im Auslieferungsrecht, im Archiv für öffentliches Recht, Band 27, 1911.
Meftgenberg, Die Attentatsklausel im deutschen Auslieferungsrecht, in den Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Band 2, 1906.
Meftgenberg, Die Neugestaltung des deutschen Auslieferungsrechts, in der Kölnischen Zeitung 1925, Nr. 868 und 890.
Meftgenberg, Die Neugestaltung des deutschen Auslieferungsrechts, Tübingen 1927.
Meftgenberg, Die Reform des deutschen Auslieferungsrechts, in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, Band 35, 1922.
Meftgenberg, Die Reziprozität im deutschen Auslieferungsrecht, im Archiv für öffentliches Recht, Band 25, 1909.
Meftgenberg, Die Verträge mit der Tschechoslowakei über Rechtshilfe in Strafsachen, Heft 1 der Rechtsverträge des Deutschen Reichs, 1925.
Meftgenberg, Ein Deutscher darf nicht ausgeliefert werden! Heft 5 der Völkerrechtsfragen 1925.
Meftgenberg, Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen, Heft 4 der Rechtsverträge des Deutschen Reichs, 1926.
Meyer, Das deutsche Auslieferungsrecht, Diss. Jena 1914.
Perels, Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften, Berlin 1883.
Pohl, Reichsverfassung und Versailler Vertrag, Recht und Staat Heft 50, 1927.
Pözsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung, Berlin 1928.
Rintelen, Die Grundsätze des heutigen Völkerrechts über die Auslieferung von Verbrechern, Diss. Heidelberg 1909.
Schmidt, Die Auslieferungsstatistik, in der Deutschen Juristenzeitung, Band 34, 1929.
Schober, Internationales Polizeirecht, in der Deutschen Juristenzeitung, Band 32, 1927.
Teich, Die Staatsangehörigkeit im deutschen Auslieferungsrecht, Diss. Bonn 1909.
Topf, Die Neugestaltung des französischen Auslieferungsrechts, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 48, 1928.
Verhandlungen des Reichstags.
Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentags zu Köln, Berlin 1927.
Welti, Auslieferungswesen und Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland, Diss. Leipzig 1904.
Wolgast, Die Auslieferungsgesetze Norwegens, Schwedens und Finnlands, Nr. 45 der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, 1928.

Einleitung

§ 1.

Der Begriff der Auslieferung.

Die Auslieferung ist, wenn auch nicht die häufigste, so doch die wichtigste und reizvollste der internationalen Rechtshilfemaßnahmen in Strafsachen. Darunter versteht man die Ueberführung einer strafrechtlich verfolgten oder verurteilten Person aus dem Hoheitsbereich des Aufenthaltsstaates in den eines andern, den ersteren darum ersuchenden Staates zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung [1]).

Die Voraussetzungen, unter denen souveräne Staaten einander Verbrecher ausliefern, werden seit über 1000 Jahren [2]) durch Auslieferungsverträge geregelt, doch kommen Auslieferungen, soweit nicht die innerstaatliche Gesetzgebung entgegensteht, wie z. B. in Griechenland, Belgien, England und den Niederlanden, auch ohne Vertrag vor. Diese können nun zufolge ausgetauschter förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen (z. B. die Déclaration de réciprocité zwischen Frankreich und einem der beiden Fürstentümer Reuß 1908) [3]), auf Grund der Versicherung der Gegenseitigkeit im Einzelfalle oder selbst ohne eine solche Versicherung erfolgen (RGSt. Bd. 42, S. 310) [4]).

Diese Auslieferungsvereinbarungen begründen nun zwischen den vertragschließenden Staaten eine Auslieferungspflicht, lassen aber die Frage unberührt, inwieweit die Staaten berechtigt sind, Verbrecher auszuliefern oder ihnen Asyl zu gewähren. Diese Frage ist nicht Gegenstand internationaler Verträge, sondern wird durch die nationale Gesetzgebung geregelt, durch sogenannte Auslieferungsgesetze, deren jüngstes das Deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. 12. 1929 ist, das am 1. 4. 1930 in Kraft trat (§ 55 des Gesetzes).

---

[1]) Vgl. § 1 des Deutschen Auslieferungsgesetzes und Begründung des Entwurfes zu § 1. Mettgenberg, Artikel „Auslieferung" im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Derselbe, Der Entwurf des Deutschen Auslieferungsgesetzes, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 48 S. 432. Topf, Die Neugestaltung des französischen Auslieferungsrechts, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 48, S. 633. Lohmann, Der deutsch-griechische Auslieferungsvertrag, S. 5. Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 39. Hatschek, Völkerrecht, S. 222.

[2]) Kohler, Internationales Strafrecht, S. 145.

[3]) Hatschek a. a. O., S. 223.

[4]) Delius, Auslieferungsrecht, im Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr 1912/13, S. 544.

I. Teil

Die Gründe für ein deutsches Auslieferungsgesetz und dessen Aufgaben.

§ 2.

Die Auslieferungsgesetzgebung anderer Staaten[5].

Ein rein äußerer Grund ist das Vorbild zahlreicher anderer europäischer und überseeischer Staaten, die ihr Auslieferungswesen innerstaatlich geregelt haben. Es sind dies, nach der Zeit ihrer Entstehung aufgezählt, Belgien, Luxemburg, Großbritannien, die Niederlande, Kanada, Argentinien, der Kongostaat, Japan, Peru, die Schweiz, Liberia, Mexiko, Norwegen, Brasilien, Schweden, Finnland und Frankreich. Nicht mehr in Geltung sind die Auslieferungsgesetze einiger Einzelstaaten der Union, so New Yorks (1822) und Virginias[6], das russische Auslieferungsgesetz von 1911 und die Auslieferungsgesetze der südafrikanischen Burenstaaten (Oranje Freistaat und Südafrikanische Republik). Teilweise gesetzlich geregelt ist das Auslieferungsrecht ferner in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Revised Statutes von 1874, 1878 und 1882), Italien und Oesterreich (StGB. §§ 39 ff., StPO. § 59)[7]. Dagegen haben die italienischen und spanischen Entwürfe (1881—1885 und 1887) zu keinem Ergebnis geführt[8].

Das Institut de droit international hat im Jahre 1880 auf seiner Oxforder Tagung folgende These 4 angenommen: „Il est à désirer que, dans chaque pays, une loi règle la procédure de la matière, ainsi que les conditions auxquelles les individus réclamés comme malfaiteurs seront livrés aux gouvernements avec lesquels il n'existe pas de traités“[9]. Dementsprechend verfolgen alle Auslieferungsgesetze in der Hauptsache einen doppelten Zweck: Sie wollen einmal die Voraussetzungen festlegen, unter denen anderen Staaten Rechtshilfe in Strafsachen gewährt werden kann; daneben wollen sie das eigene Verfah-

[5] Delius, Das Ausl.R., S. 15. Lammasch a. a. O. S. 110 ff. v. Martitz, Internat. Rechtsh. i. Strafs., Bd. 2 S. 749 ff., S. 892. Wolgast, Die Ausl.Ges. Norwegens, Schwedens und Finnlands, S. 30 ff., S. 33 Anm. 1, Kohler, a. a. O. S. 167.

[6] v. Martitz a. a. O. Bd. 2 S. 568 ff.

[7] Lammasch, S. 112. Verhandlungen des 34. dtsch. Jur. Tags zu Köln, Bd. 2 S. 341. v. Martitz Bd. 2 S. 585 ff., S. 571.

[8] Lammasch, S. 112 ff. Delius, Das Ausl.Recht, S. 15. v. Martitz, Bd. 2 S. 585 ff.

[9] v. Martitz, Bd. 2 S. 752.

ren bei der Prüfung der Rechtshilfeersuchen und der Leistung der Rechtshilfe regeln [10]). Es hat demnach jedes Auslieferungsgesetz eine völkerrechtliche und eine staatsrechtliche Seite [11]).

§ 3.

Die Regelung des Auslieferungsverfahrens [12]).

Bei der Regelung des deutschen Auslieferungsverfahrens stand als Aufgabe vor allem die Ersetzung der politischen durch die Rechtsidee im Vordergrund. Frank, der in seiner berühmten Schrift „Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz" die beiden Ausdrücke einführte, versteht unter dem politischen Prinzip den Grundsatz: Alles ist dem verständigen Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen [13]). Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung und damit manchmal das Wohl und Wehe eines Menschenlebens hingen daher, von Auslieferungsverträgen abgesehen, von Zweckmäßigkeitserwägungen ab, d. h. von dem jeweiligen politischen Verhältnis Deutschlands zu dem ersuchenden Staate. Dies war aber eine Regelung, die zwar den polizeistaatlichen Ideen vergangener Jahrhunderte [14]), nicht mehr aber dem Streben nach der Ausgestaltung unseres Vaterlandes zu einem Rechtsstaat entsprach und auch nicht durch die Tatsache entschuldigt werden konnte, daß es sich bei den Auszuliefernden um Ausländer handelte [15]).

Es ist aber auch zweifelhaft, ob die Auslieferungspraxis der Verwaltungsbehörden nicht dem Art. 114 der Reichsverfassung widersprach, wonach eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt nur auf Grund eines Gesetzes zulässig ist [16]). Dies ist mindestens dann anzunehmen, wenn man, wie die herrschende Meinung, die Bestimmungen über die Grundrechte hinsichtlich der Einzelper-

10) Begründung des Entwurfs, Einleitung. Mettgenberg, Der Entwurf, S. 428. Topf a. a. O. S. 634. Wolgast a. a. O. S. 28 ff. Lammasch, S. 105 ff.

11) Meyer, Das deutsche Auslieferungsrecht, S. 10. Lohmann, a. a. O., S. 14.

12) Frank, Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz. Derselbe, Wesen und Tragweite der Ausl.Ges., in der Festgabe für Otto Liebmann, S. 144 ff. Derselbe, Zum gegenwärtigen Stand und zur künftigen Ausgestaltung des Ausl.R., i. d. Dtsch. Jur.Ztg. 1926 S. 1275 ff. Bumke, Zum Entw. eines deutschen Ausl.Ges., in der Zeitschr. für die ges. Strafrechtsw. Bd. 48 S. 425 ff. Lammasch, S. 576. Wolgast, S. 91 ff.

13) Frank, Der Kampf, S. 5 ff. Vgl. Verhandl. des 34. dtsch. Juristentags, Bd. 1 S. 38.

14) Kraus, Observations concernant les tendences de l'évolution du droit international de l'extradition, in der Revue de droit international 1927, S. 172.

15) Vgl. die Rede v. Bars im Reichstag am 5. 2. 1892: „Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß dieses Verfahren der Idee eines Rechtsstaates . . . nicht entspricht."

16) Frank, Zum gegenwärtigen Stand, S. 1272.

Dagegen wird die französische Regierung wohl auch nach Erlaß des Auslieferungsgesetzes die Auslieferungsverträge den beiden Kammern zur Genehmigung vorlegen, während dies infolge des andersgearteten Staatsrechts in den nordischen Ländern schon vor Erlaß der Auslieferungsgesetze nicht geschah.

c) Das Verhältnis des Auslieferungsgesetzes zu in Geltung stehenden Auslieferungsverträgen[25]).

Das Deutsche Reich und die deutschen Länder hatten vor dem Weltkriege mit zahlreichen Ländern Auslieferungsverträge geschlossen, die aber, soweit diese Länder mit ihm im Kriege standen, nach der herrschenden Meinung in Literatur und Praxis mit dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen Deutschland und dem anderen Kontrahenten erloschen[26]). Art. 289 des Friedensvertrags von Versailles gab aber diesen Ländern das Recht, das Wiederaufleben ihrer Verträge mit dem Deutschen Reich zu begehren. Von diesem Recht haben Italien, Großbritannien, Belgien und Griechenland bezüglich ihrer Verträge mit dem Deutschen Reich und Frankreich bezüglich der Verträge mit den meisten deutschen Ländern Gebrauch gemacht, sodaß diese Verträge im Laufe des Jahres 1920 wieder in Kraft traten. Gekündigt wurden die deutschen Verträge mit Brasilien und Bulgarien. Im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich galt, trotzdem Lammasch beachtliche Gründe dagegen ins Feld führte[27]), der Bundesbeschluß über die Auslieferung gemeiner Verbrecher von 1854 bis zum Schluß des Weltkrieges fort, doch erachtet sich das heutige Oesterreich nicht als Nachfolger des alten und infolgedessen nicht mehr an den Beschluß gebunden. Es bestehen daher heute Reichsauslieferungsverträge nur noch mit Italien (1871), Großbritannien (1872), der Schweiz (1874), Belgien (1874/1900), Luxemburg (1876/1912), Schweden und Norwegen (1878) mit Zusatzvertrag für Norwegen nach dessen Loslösung von Schweden (1907), Spanien (1878), den Niederlanden (1896), Griechenland (1907), Paraguay (1909), britischen Protektoraten (1911) und schließlich der bisher einzige Auslieferungsvertrag der deutschen Republik mit der Tschechoslowakei (1922).

Länderverträge über Auslieferung bestehen heute nur noch zwischen Baden (1846), Bayern (1869), Bremen (1847), Hamburg (1848), Hessen (1853), Lübeck (1847), den beiden Mecklenburg (1847), Oldenburg (1847), Preußen (1845), Sachsen (1850) und Württemberg (1853) einerseits und Frankreich andererseits. Neue

25) Begründung des Entw., Einleitung. Wolgast, S. 46 ff. Topf, S. 634 ff. Mettgenberg, Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen. Schmidt, Die Auslieferungsstatistik, i. d. Deutschen Jur.Ztg. 1929 S. 467.

26) RGSt. Bd. 50 S. 141. Delius, Das Auslieferungsrecht, S. 12. Mettgenberg, Art. „Auslieferung" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft S. 444. v. Liszt, Das Völkerrecht, S. 266. Langhard, Das schweizerische Auslieferungsrecht nebst den Auslieferungsverträgen der Schweiz, S. 6.

27) S 99 ff.

Auslieferungsverträge können nach Art. 78 Abs. 1 und 2 R.V. von den Ländern nicht mehr geschlossen werden [28]).

Da es sich bei den abgeschlossenen Auslieferungsverträgen um völkerrechtliche Abmachungen handelt, können sie durch ein innerstaatliches Auslieferungsgesetz nicht abgeändert oder aufgehoben werden, auch wenn sie mit Bestimmungen des Gesetzes in direktem Widerspruch stehen. Das norwegische und das schwedische Auslieferungsgesetz sprechen diesen Grundsatz besonders aus, während der deutsche und der französische Gesetzgeber seine Erwähnung für überflüssig hielten. Das deutsche Gesetz kann hier lediglich zur Ergänzung und Auslegung herangezogen werden [29]). Das gilt nicht nur von den Reichs-, sondern auch von den Landesauslieferungsverträgen. Wenn aber die mit den im Auslieferungsgesetz aufgestellten Grundsätzen in Widerspruch stehenden Verträge durch das innerstaatliche Auslieferungsgesetz auch nicht aufgehoben werden können, so hat doch die Reichsregierung die Möglichkeit diese Verträge innerhalb der in ihnen festgesetzten Frist zu kündigen oder sie durch Vereinbarungen mit der anderen Regierung den deutschen Auslieferungsgrundsätzen anzupassen [30]).

d) Die Zulässigkeit von Auslieferungen ohne einen Vertrag und über einen solchen hinaus [31]).

Frank hat in zahlreichen Schriften die Forderung aufgestellt: Keine Auslieferung ohne generellen Auslieferungsvertrag! In Anlehnung an die englisch-amerikanische und niederländisch-belgische Praxis will er das deutsche Auslieferungsrecht so ausgestaltet wissen, daß jede Auslieferung einen Vertrag voraussetzt. Er erblickt darin eine erhebliche Sicherung der völkerrechtlichen Stellung Deutschlands, da jede Verweigerung einer Auslieferung, wenn sie ohne einen Vertrag möglich wäre, von dem ersuchenden Staat als eine Unfreundlichkeit betrachtet würde. Frank erklärte auf dem 34. Deutschen Juristentag, auf dem besonders Kraus diese Forderung in seinem Gutachten vertrat, mit dieser Frage stehe und falle für ihn das Interesse an einem deutschen Auslieferungsgesetz.

Mettgenberg, dessen Auffassung sich schließlich auf der Tagung durchsetzte, vertrat den entgegengesetzten Standpunkt: Einzige Schranke von Auslieferungen ist das Gesetz! Denn die Nachteile, die Frank in dieser Lösung sieht, werden größtenteils dadurch aufgehoben, daß in dem Auslieferungsgesetz als unbedingte Voraussetzung für eine Auslieferung die Verbürgung der Gegenseitigkeit gefordert wird (§ 4 Ziffer 1). Dieselbe Auffas-

28) Anschütz, a. a. O. S. 53. Pötsch-Heffter, Handktr. d. R.V. S. 339. Vgl. Hergt, im Reichstag 1927.

29) Delius, Das Auslieferungsrecht, S. 16. Topf, S. 636.

30) Vgl. Hergt a. a. O.

31) Frank, Der Kampf, S. 48 ff. Derselbe, Wesen und Tragweite, S. 146. Derselbe, Zum gegenwärtigen Stand, S. 1273. Mettgenberg, Die Neugestaltung, S. 15 ff. Wolgast, S. 43 ff.

sung vertreten auch die meisten anderen Staaten, z. B. die Schweiz und die nordischen Länder. So bestimmt § 1 Abs. 2 des schwedischen Auslieferungsgesetzes von 1913: „Auslieferung darf auch erfolgen, wenn zur Stütze des Ersuchens ein Uebereinkommen mit dem fremden Staate nicht vorliegt“ [32]). Auch würde, wenn der Standpunkt Franks durchgedrungen wäre, der deutsche Auslieferungsverkehr dadurch in seiner Bewegungsfreiheit erheblich beschränkt worden sein, da das Reich gegenwärtig nur mit 14 Staaten Auslieferungsverträge besitzt, besonders aber der Auslieferungsverkehr mit Oesterreich völlig unterbunden wäre! Es ist allerdings Frank darin beizustimmen, daß die Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht immer ein Schutzmittel gegen außenpolitischen Druck ist, da es Auslieferungsfälle geben kann, die sich kaum in ähnlicher Weise wiederholen werden, wie z. B. das Auslieferungsverlangen der Entente an Holland hinsichtlich Wilhelms II.

Die gleiche Regelung wie für die Zulässigkeit von Auslieferungen ohne einen Vertrag muß erst recht für eine Auslieferung über einen Vertrag hinaus gelten, soweit der Rahmen des Gesetzes und damit die Garantie der Gegenseitigkeit eingehalten wird.

Auch die Bedeutung des Auslieferungsgesetzes für die Gestaltung und Fortbildung der zwischenstaatlichen Beziehungen, deren Förderung der deutschen Reichsregierung seit Ende des Weltkrieges besonders am Herzen liegt und auch in den Locarnoverträgen und den zahlreichen Schiedsgerichtsverträgen zum Ausdruck kommt, trug wesentlich zur Beschleunigung des Gesetzerlasses bei [33]). Als weitere Gründe kommen endlich in Betracht das Verlangen des Reichstags nach einem Fremdenrecht, dem durch das Auslieferungsgesetz teilweise entsprochen wird, und der Zusammenhang mit der den Reichstag gleichzeitig beschäftigenden Materie der Strafrechtsreform.

II. Teil

Die geschichtliche Entwicklung der Auslieferungsgesetze.

§ 5.

Das französische und das belgische Auslieferungsgesetz [34]).

Die große französische Revolution mit ihrer Verkündung der Menschen- und Bürgerrechte befaßte sich auch zum ersten Male mit der gesetzlichen Regelung des Auslieferungswesens.

32) Wolgast, S. 353 ff.

33) Wolgast, S. 15.

34) v. Martitz, Bd. 2 S. 1 ff., S. 747 ff. Topf, S. 630 ff. Lammasch, S. 111. Hatschek, S. 224. Delius, Beiträge für ein deutsches Auslieferungsgesetz, im Archiv für öffentl. Recht, Band 6 S. 404 ff.

Der diplomatische und der Verfassungsausschuß sollten unverzüglich zusammentreten, „pour proposer une loi sur l'extradition réciproque des prévenus de certains crimes entre la France et les autres nations de l'Europe". Wegen der wachsenden Entfremdung zwischen der französischen Revolutionsregierung und den europäischen Monarchien kam das Gesetz aber nicht zur Vorlage[35]). Erst 1878 wurde dem Senat der Entwurf eines Auslieferungsgesetzes vorgelegt, der zwar mit großer Mehrheit angenommen, aber erst 1892 an das Abgeordnetenhaus weitergeleitet wurde, wo er unerledigt blieb. Der Grund für das Scheitern des Entwurfs lag darin, daß die Regierung nach wie vor verpflichtet bleiben sollte, Auslieferungsverträge den beiden Kammern zur Ratifikation vorzulegen. Auch der durch den Fall Sipido veranlaßte neue Gesetzentwurf von 1900 kam über Beratungen in der neuen Kammerkommission nicht hinaus. Erst 1923 wurde ein neuer Entwurf eines Auslieferungsgesetzes — diesmal vom Parlament — eingebracht, der vom Senat und der Kammer gebilligt und am 10. 3. 1927 als Loi relative à l'extradition des étrangers ausgefertigt wurde.

Das belgische Auslieferungsgesetz vom 1. 10. 1833 war zwar nicht, wie vielfach behauptet wird, das erste Auslieferungsgesetz überhaupt (das Auslieferungsgesetz von New York stammt schon aus dem Jahre 1822)[36]), wohl aber das erste der Alten Welt und hat mit seinen Ergänzungen von 1856, 1868, 1870 und 1874 den allergrößten Einfluß auf das Auslieferungsrecht des vorigen Jahrhunderts ausgeübt. Es hatte die Aufgabe, die von der Regierung geübte Auslieferungspraxis mit den Bestimmungen der Verfassung in Einklang zu bringen.

§ 6.

Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz[37]).

a) Bis zum Weltkrieg.

In Deutschland kam im 19. Jahrhundert nur ein einziges deutsches Auslieferungsgesetz zustande, das der Freien Stadt Frankfurt a. M. vom 6./25. 6. 1866. Es war das letzte Gesetz der Stadt und wurde schon am 1. 9. 1867 wieder außer Kraft gesetzt.

Im Jahre 1882 erstattete v. Liszt dem 16. Deutschen Juristentag ein Gutachten, in dem er den Erlaß eines deutschen Auslieferungsgesetzes befürwortete, wenn ein Weltauslieferungsvertrag nicht zu erreichen sei. Neun Jahre später erschien im 6. Band

[35]) v. Martitz, Bd. 2 S. 325.
[36]) v. Martitz, Bd. 2 S. 568.
[37]) Mettgenberg, Die Reform des deutschen Ausl.R., in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 36 S. 222 ff. Derselbe, Die Neugestaltung, S. 10 ff. v. Bar, Lehrbuch des internat. Privat- und Strafrechts, S. 287, Anm. 5. Frank, Der Kampf, S. 1 ff., S. 24 ff. Derselbe, Zum gegenwärtigen Stand, S. 1271. Hatschek, S. 224. Kraus, Gegenwärtiger Stand und künftige Ausgestaltung des Ausl.R., im Archiv des öffentl. Rechts, Bd. 51, S. 132 ff.

des Archivs für öffentliches Recht[38]) ein sorgfältig ausgearbeiteter und eingehend begründeter Entwurf eines deutschen Auslieferungsgesetzes von Delius.

Im Jahre 1885 schlossen nun Preußen und Bayern mit Rußland Verträge ab, in denen es hieß: „Der Umstand, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, in einer politischen Absicht begangen wird, soll in keinem Fall als Grund dienen, um die Auslieferung abzulehnen." Diese Verträge schlugen dem Grundsatz der Nichtauslieferung wegen politischer Verbrechen oder Vergehen, der sich damals längst durchgesetzt hatte, direkt ins Gesicht. Sie waren im Interesse der Aufrechterhaltung der deutsch-russischen Freundschaft auf Betreiben Bismarcks abgeschlossen worden, der wohl wußte, daß er einen solchen Vertrag im Reichstag nicht durchgebracht hätte. Dieses Vorgehen veranlaßte die Freisinnige Partei unter Führung des Göttinger Völkerrechtslehrers Ludwig v. Bar am 28. 1. 1892, kurz nach der Annahme des schweizerischen Auslieferungsgesetzes durch die beiden Räte, folgende Entschließung im Reichstag einzubringen:

„Der Reichstag wolle beschließen: Die verbündeten Regierungen zur Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Auslieferung von verurteilten und angeschuldigten Personen an auswärtige Regierungen aufzufordern, in welchem:

1. die Auslieferung in Ansehung sowohl der Bewilligung der einzelnen Auslieferungen, wie der Abschließung von Auslieferungsverträgen der ausschließlichen Zuständigkeit des Reichs überwiesen,

2. die Bewilligung der einzelnen Auslieferungen von der Mitwirkung der Gerichtshöfe abhängig gemacht wird, und

3. die Regierungen verpflichtet werden, die Aufhebung der von ihnen mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen besonderen Auslieferungsverträge herbeizuführen, unbeschadet jedoch derjenigen etwa bestehenden Verträge und vertragsmäßigen Bestimmungen, welche die Rechtshilfe in Grenzbezirken bezüglich der Feld-, Forst- und Jagdfrevel betreffen."

Die Entschließung, die v. Bar am 5. 2. desselben Jahres begründete, führte die erste Aussprache im Reichstag über Notwendigkeit und Zweck eines deutschen Auslieferungsgesetzes herbei. Wenn auch der Antrag v. Bars mit geringer Mehrheit (Zentrum und Konservative) wegen seiner unitarischen Tendenz abgelehnt wurde, so sollte dieser doch recht behalten, als er in seinem Schlußwort erklärte, der Zeitpunkt werde noch kommen, wo man sich des Antrags erinnern werde.

Das Verlangen nach einem Auslieferungsgesetz kam nicht mehr zur Ruhe. Auch v. Martitz setzte sich im zweiten Band seines großen Werkes über die „Internationale Rechtshilfe in Strafsachen" für eine gesetzliche Regelung des deutschen Auslieferungswesens ein. Inzwischen trat in gewissem Sinne ein Umschwung ein. Im Jahre 1905 nahm der Reichstag mit großer

[38]) S. 404 ff.

Mehrheit Anträge an, die die Reichsregierung ersuchten, die Landesauslieferungsverträge, besonders diejenigen Preußens und Bayerns mit Rußland, zu kündigen. Auch hierbei wurde immer wieder das Verlangen nach einem Auslieferungsgesetz gestellt. Im selben Jahre brachte Frank seine berühmte Schrift „Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz" heraus, in der er in Anlehnung an das alte Frankfurter Gesetz die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Auslieferungsrechts, besonders des Verfahrens, für Deutschland betonte. Ein 1907 gestellter Antrag: „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Entwurf betreffend ein deutsches Auslieferungsgesetz vorzulegen", kam nicht zur Erledigung, obwohl er 1909, 1911 und 1912 wiederholt wurde und 1910 auch das Zentrum erklären ließ, daß es für den Antrag stimmen werde. Inzwischen hatte auch die deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung im September 1906 auf ein Referat Franks ein Reichsauslieferungsgesetz für dringend wünschenswert erklärt. Endlich ist durch das deutsche Ausführungsgesetz zu dem Internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 14. 8. 1912 ein — wenn auch nur geringer — Teil des internationalen Auslieferungsrechts in Deutschland gesetzlich geregelt worden [39]).

b) Nach Kriegsende.

Es ist selbstverständlich, daß die Ausgestaltung des Rechts der Auslieferung, die doch auf dem Gedanken einer internationalen Rechtsgemeinschaft der Kulturstaaten beruht, durch den Weltkrieg nicht gefördert wurde. Dagegen bereitete Art. 6 Ziffer 3 der Weimarer Reichsverfassung den Erlaß eines Auslieferungsgesetzes vor, indem er dem Reich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Auslieferungswesen zuwies. Am 23. 2. 1923 erklärte der damalige Reichsjustizminister Radbruch bei einer Aussprache über den Auslieferungsfall Fort im Reichstag, daß ein deutsches Auslieferungsgesetz vorbereitet werde. Ein Vierteljahr später gab die Reichsregierung auf das Drängen einiger Abgeordneter hin das Versprechen ab, die Vorlage des Gesetzes möglichst zu beschleunigen. Aber erst am 26. 5. 1925 wurde der Entwurf eines Deutschen Auslieferungsgesetzes dem Reichsrat vorgelegt.

Auf dem 34. Deutschen Juristentag in Köln im September 1926 wurde das deutsche Auslieferungsrecht noch einmal auf Grund der Gutachten des Referenten für den Erlaß des Gesetzes im Reichsjustizministerium, Ministerialrat Dr. Mettgenberg, und der Professoren Dr. Walker und Dr. Kraus eingehend durchbesprochen. An der Diskussion beteiligten sich auch die Professoren Dr. Radbruch und Dr. Frank. Der Juristentag billigte hier auch die von Mettgenberg aufgestellten Thesen, deren zehnte lautet: „Es wäre wünschenswert, daß die Regelung des deutschen

[39]) Mettgenberg, Der Mädchenhandel im deutschen Ausl.R., im Archiv für öffentl. R., Bd. 31 S. 131 ff.

Auslieferungswesens durch ein Reichsauslieferungsgesetz vorgenommen würde."

In der Regierungserklärung vom 3. 2. 1927 wies auch der damalige Reichskanzler Dr. Marx auf die Frage des Erlasses eines Auslieferungsgesetzes hin [40]), am 14. 7. wurde der Entwurf vom Reichsrat verabschiedet und am 27. 7. dem Reichstag zugeleitet. Dort fand seine erste und zweite Beratung in der 346. Sitzung am 24. 11. statt, worauf er dem Rechtsausschuß überwiesen wurde. Wegen Auflösung des alten Reichstags mußte der Entwurf dem neuen Reichstag am 5. 9. 1928 zugeleitet werden, wo er am 17. 11. wiederum dem Rechtsausschuß überwiesen und von diesem in 8 Sitzungen des Vollausschusses und 2 Sitzungen des Unterausschusses eingehend beraten wurde. Der Ausschuß beendigte seine Beratungen am 12. 6. 1929 und der Reichstag nahm das Gesetz schließlich in seiner 110. Sitzung am 4. 12. mit den Stimmen der Koalitionsparteien an. Es wurde am 23. 12. vom Reichspräsidenten ausgefertigt und in der am 28. desselben Mts. in Berlin ausgegebenen Nummer 46 des Reichsgesetzblattes verkündet.

§ 7.

Die Ansätze zu einem Weltauslieferungsvertrag [41]).

Der Gedanke eines Weltauslieferungsvertrages ging von Frankreich im Jahre 1866 aus, wo Bonafos den Vorschlag machte, einen europäischen Kongreß zur Redigierung eines Weltauslieferungsvertrages einzuberufen. Zu seinen eifrigsten Vertretern gehörten P. Bernard und v. Liszt. Auf ein Gutachten des letzteren hin hat sich auch der 16. Deutsche Juristentag im Jahre 1882 diese Gedanken größtenteils zu eigen gemacht. Wenn diese Stellungnahme des Juristentags auch von namhaften Gelehrten, wie Lammasch und v. Bar, bekämpft wurde, so ist der Gedanke angesichts der ungeheuren Zunahme des internationalen gemeinen Verbrechertums und der Buntscheckigkeit der Auslieferungsgesetzgebung in den verschiedenen Ländern immer wieder aufgetaucht. So regte 1911 die belgische Regierung — allerdings ohne Erfolg — die Bildung eines internationalen Auslieferungsverbandes an, der für die Verbandsstaaten gemeinsame Auslieferungsgrundsätze festlegen sollte. Besonders waren es aber die Polizeibehörden, denen ja die Fahndung nach Verbrechern obliegt, die sich für ein besseres Zusammenarbeiten unter Ausschaltung des diplomatischen Weges einsetzten. So erklärte der Internationale Polizeikongreß 1923 in Wien u. a. für wünschenswert, „daß die an der tatkräftigen Bekämpfung des internationalen Verbrechertums interessierten Staaten einen Kol-

[40]) Wolgast, S. 15.

[41]) Lammasch, S. 114 ff. v. Liszt a. a. O. S. 355. Schober, Internationales Polizeirecht, in der Deutschen Juristenzeitung 1927, S. 196. Mettgenberg, Die Neugestaltung, S. 1 ff. Delaquis, Unzulänglichkeiten im internationalen Auslieferungsrecht der Gegenwart, in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 40 S. 157. v. Martitz, Bd. 2 S. 767.

lektivvertrag, betreffend die Auslieferung flüchtiger, eines gemeinen Verbrechens beschuldigter und mittels gerichtlichen Haftbefehls verfolgter Personen abschließen . . . ." Zwei Jahre später — August 1925 — befaßte sich auf der Tagung der Internationalen Gefängnisgesellschaft in London ein Komitee mit der Ausarbeitung eines Typusauslieferungsvertrages, während allerdings der Gedanke eines Weltauslieferungsvertrages als Utopie abgelehnt wurde.

Auch die Errichtung des Völkerbunds gab den Bestrebungen neue Nahrung. Wenn dieser vorläufig von einer Kodifizierung des gesamten Auslieferungsrechts abgesehen hat, so strebt er doch auf Sondergebieten, z. B. der Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels und der Münzfälschung, die einheitliche Regelung des Auslieferungsverkehrs an.

Daß vor allem der Weg, den v. Martitz weist, nämlich die Bildung größerer internationaler Rechtshilfeverbände unter Staaten mit wesentlich gleicher Rechtskultur, gangbar erscheint, beweist die 1907 zwischen den mittelamerikanischen Republiken Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Salvador abgeschlossene Auslieferungsvereinbarung [42]).

III. Teil

Das materielle Auslieferungsrecht.

§ 8.

Die Nichtauslieferung der Staatsangehörigen [43]).

a) Die Geschichte des Grundsatzes in Deutschland.

Das materielle Auslieferungsrecht, das die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Auslieferung von Verbrechern enthält, zerfällt in Voraussetzungen persönlicher und sachlicher Natur. Die Voraussetzungen in persönlicher Hinsicht gipfeln in dem Satz: Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden [44])! Dieser Grundsatz entspricht ältesten deutschen Rechtsanschauungen [45]). Vom germanischen Gefolgschaftsgedanken über das Privilegium de non evocando des Mittelalters bis zur verfassungsrechtlichen Verankerung in Art. 112 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zieht er sich durch das ganze deutsche Verfassungsleben hindurch [46]). Nur der Absolutismus des 18. Jahrhunderts, der ja auch

[42]) v. Martitz, Bd. 2 S. 768. Rintelen, Die Grundsätze des heutigen Völkerrechts über die Auslieferung von Verbrechern, S. 27 ff.

[43]) Mettgenberg, Ein Deutscher darf nicht ausgeliefert werden! im Heft 5 der Völkerrechtsfragen, 1925. Teich, Die Staatsangehörigkeit im Auslieferungsrecht. v. Martitz, Bd. 1 S. 135 ff. Lammasch, S. 376 ff.

[44]) Mettgenberg, Art. „Auslieferung" im Wörterbuch des Völkerrechts, S. 82.

[45]) Mettgenberg, Die Neugestaltung, S. 7.

[46]) Mettgenberg, Ein Deutscher, S. 5. A. M. Teich, a. a. O. S. 15 ff.

vor dem Verkauf von Landeskindern ins Ausland nicht haltmachte, durchbrach für kurze Zeit diesen Grundsatz [47]). Wie tief dieser aber schon 100 Jahre später wieder im deutschen Rechtsbewußtsein wurzelte, beweist der hartnäckige Kampf, der von verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes gegen den § 23 des Rechtshilfegesetzes von 1869 geführt wurde, der die Auslieferungspflicht der Bundesstaaten untereinander auch hinsichtlich ihrer eigenen Staatsangehörigen festsetzte. Wenn aber das Auslieferungsverbot der Nationalen im Bundesstaat selbst seinem Gegenteil gewichen war, so wurde es nach außen hin dafür um so schärfer im § 9 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund und seit 1871 für das Deutsche Reich aufrechterhalten. Auf Antrag D. Dr. Kahls wurde der Grundsatz, für den schon Paul Laband einen Platz in der (alten) Reichsverfassung gefordert hatte, in die Verfassung der deutschen Republik aufgenommen.

b) Ausländische Entwicklung.

Er ist auch in andern Ländern, z. B. Belgien (Art. 8), den Niederlanden, Schweden und Norwegen mit verfassungsrechtlicher Gewähr umgeben worden, gilt darüber hinaus aber in den meisten Kulturstaaten mit Ausnahme Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo man seit Ende des 18. Jahrhunderts die Auslieferung der Inländer als Grundsatz aufgestellt hat [48]). Dieser wird aber in der Praxis dadurch stark durchlöchert, daß die andern Staaten meist auf dem entgegengesetzten Standpunkt beharren und die englisch-amerikanischen Länder — dem Prinzip der Gegenseitigkeit folgend — in vielen Verträgen ihre Angehörigen ebenfalls von der Auslieferungspflicht ausnehmen. Das kann allerdings — wie im Falle Wilson — zu höchst unliebsamen Ergebnissen führen, da die beiden Staaten auf dem Boden des Oertlichkeitsprinzips stehen und der Nichtausgelieferte sich daher in ihnen straffrei aufhalten kann.

c) Die Bedeutung des Grundsatzes.

Für die Frage der Bedeutung der deutschen Verfassungsbestimmung sind die Verhandlungen in der Nationalversammlung lehrreich. Als der Grundsatz auf den Antrag Kahls aus dem § 9 des Reichsstrafgesetzbuches in die Reichsverfassung übernommen wurde, schlug der Antragsteller vor, die Worte „zur Verfolgung oder Bestrafung" zu streichen, da ein anderer Zweck der Auslieferung nicht einzusehen sei [49]). Dieser Anregung gab der Ausschuß wohl mit Recht nicht statt, da sie das Verbot jeder Art von behördlicher Verbringung eines Deutschen in einen ausländischen Hoheitsbereich bedeutet hätte. Die Auslieferung soll aber nur den Zwecken der Strafrechtspflege dienen. Aus demselben Grunde ist auch eine Ausdehnung des Art. 112 Abs. 3 auf

[47]) Mettgenberg, Ein Deutscher, S. 8. Kohler, S. 169 ff.
[48]) Rintelen, a. a. O. S. 55. Kohler, S. 83, S. 192 ff.
[49]) Berichte und Protokolle des 8. Ausschusses über den Entw. einer Verfassung des Deutschen Reichs, S. 374 ff.

Ordnungs-, Zwangs- oder Dienststrafen unzulässig. Das Verbot der Auslieferung der Nationalen richtet sich aber nur an die deutschen Behörden, da Privatpersonen eine Auslieferung nicht vornehmen können. Es greift Platz, wenn der Verfolgte aus dem Bereich deutscher Strafgerichtsbarkeit in den einer ausländischen zur Verfolgung oder Bestrafung gebracht werden soll. Der deutsche Kapitän eines Handelsschiffes, dem z. B. in Japan ein Deutscher zur Strafverfolgung im Deutschen Reich übergeben wird, verstößt daher nur dann gegen das Auslieferungsverbot, wenn er unterwegs den Hafen eines Landes anläuft, das aus irgendeinem Grund ebenfalls einen Strafanspruch gegen den deutschen Verbrecher hat.

In der Literatur ist sehr bestritten, bis zu welchem Zeitpunkt jemand Deutscher geworden sein muß, um gegen eine Auslieferung geschützt zu sein. Während früher die Auffassung vorherrschte, daß hiefür der Zeitpunkt der Tat (These 7 der Oxforder Beschlüsse) oder des Auslieferungsersuchens maßgebend sei (Delius, Lammasch), ist man heute fast allgemein der Ansicht, daß es einzig und allein auf den Zeitpunkt der Durchführung der bewilligten Auslieferung ankomme[50]). Denn es würde verfassungswidrig sein, jemanden auszuliefern, der — wenn vielleicht auch erst seit kürzester Zeit — die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt. Eine schon bewilligte Auslieferung wäre in diesem Falle zurückzunehmen.

d) Seine Einschränkungen.

Der Grundsatz des Art. 112 Abs. 3 der Reichsverfassung gilt leider in Deutschland nicht ausnahmslos. Es gibt wohl außer dem abgepreßten Bekenntnis zur Alleinschuld Deutschlands am Weltkriege kein schändlicheres Dokument feindlichen Hasses und feindlicher Rachsucht im Versailler Diktat als dessen Art. 228, der Deutschland verpflichten sollte, alle Personen, die einer Verletzung des Kriegsrechts beschuldigt wurden, den Feindmächten auszuliefern. Die deutsche Regierung wehrte sich aufs äußerste gegen diese unerhörte Ungerechtigkeit[51]) und auf das einhellige Nein des deutschen Volkes gestützt, sandte der Vorsitzende der deutschen Friedensdelegation, Freiherr v. Lersner, am 3. 2. 1920 die Note mit den Namen der Deutschen, deren Auslieferung von den alliierten Mächten verlangt wurde, mit der Begründung zurück, daß sich kein Deutscher bereit finden würde, in irgendeiner Weise an der Ausführung des Auslieferungsverlangens mitzuwirken. Es gelang schließlich der Reichsregierung, die Ablehnung der empörenden Forderung und die Aburteilung der „Kriegsverbrecher" durch das deutsche Reichsgericht durchzusetzen[52]).

50) Mettgenberg, Ein Deutscher, S. 51 ff. Derselbe, Die Verträge mit der Tschechoslowakei über Rechtshilfe in Strafsachen, S. 15. Derselbe, Art. „Auslieferung" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, S. 446. Lammasch, S. 403. Delius, Beiträge, S. 407. Derselbe, Das Auslieferungsrecht, S. 20. Teich, S. 72 ff. Kohler, S. 170.

51) Note v. 22. 6. 1919.

52) Vgl. Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen v. 18. 12. 1919.

Daß die Urteile des Reichsgerichts meist mit einem Freispruch endeten, befriedigte die Franzosen und Belgier wenig und sie gingen daher dazu über, Deutsche im Kontumazialverfahren zu verurteilen (Fall Nathusius!) [53].

Wie Art. 228 des Friedensvertrages ist durch die endgültige Räumung der Rheinlande (30. 6. 1930) auch eine andere Bestimmung gegenstandslos geworden, die gegen den Grundsatz der Nichtauslieferung verstößt, nämlich Art. 4 des Rheinlandabkommens. Dieser verpflichtete die deutschen Behörden, auf Verlangen jedes hierzu ordnungsmäßig ermächtigten Offiziers der Besatzung jeden, der einer Straftat gegen die Person oder das Eigentum eines Angehörigen der Besatzungstruppen beschuldigt wurde und deren Militärgerichtsbarkeit unterworfen war, den militärischen Befehlshabern der Verbandsmächte auszuliefern (Zweibrückner Flaggenzwischenfall!) [54].

An der Gültigkeit dieser Bestimmungen war nicht zu zweifeln, da nach Art. 178 Abs. 2 Satz 2 der Reichsverfassung der Friedensvertrag — und daher auch das aus ihm entspringende Rheinlandabkommen — der Reichsverfassung vorgeht [55].

Die dritte Ausnahme von der Verfassungsbestimmung ist von der deutschen Regierung freiwillig geschaffen worden. Nach § 3 des Gesetzes über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das Saargebiet vom 10. 3. 1922 sind die obersten Landesbehörden ermächtigt, an Behörden des Saargebiets auszuliefern. Das steht insofern in Widerspruch mit Art. 112 Abs. 3 der Reichsverfassung, als das Saargebiet nicht mehr zum Bereich der deutschen Gerichtsbarkeit gehört. Das erwähnte Gesetz von 1922 ist durch § 53 des Deutschen Auslieferungsgesetzes ausdrücklich aufrechterhalten worden.

e) Die Stellungnahme des Auslieferungsgesetzes.

Wie steht nun das Auslieferungsgesetz zu dem Grundsatz der Nichtauslieferung der eigenen Staatsangehörigen? Es nimmt nicht in einer besonderen Bestimmung, die angesichts der verfassungsrechtlichen Regelung überflüssig wäre, zu ihm Stellung, doch bestimmen die §§ 1, 10 und 33, daß nur ein Ausländer ausgeliefert, in Haft genommen oder durchgeliefert werden darf. Da aber die Auslieferung nur zur Verfolgung oder Bestrafung unzulässig ist, steht einer zwangsweisen Ueberführung an ausländische Behörden zum Zwecke der Vernehmung als Zeugen oder zur Konfrontierung nichts im Wege, sofern den verhafteten Personen freies Geleit zugesichert ist (§ 41 Abs. 3 Ziffer 4, § 43).

Interessant ist in dieser Beziehung der Werdegang der einzigen Bestimmung über die ausländische Rechtshilfeleistung im Auslieferungsgesetz, des § 54, nach dem die deutschen Behörden

[53] Mettgenberg, Ein Deutscher, S. 58. Pohl, Reichsverfassung und Versailler Vertrag, S. 22 ff.

[54] Pohl, a. a. O. S. 21 ff. Mettgenberg, Ein Deutscher, S. 58.

[55] Anschütz, S. 433 ff. Mettgenberg, Ein Deutscher, S. 59 ff.

verpflichtet sind, Bedingungen des ersuchten Staates zu beachten. Die Präambel zum Entwurf eines Deutschen Auslieferungsgesetzes enthielt den Satz: „Der Entwurf ist wegen des (damaligen) § 53 verfassungsändernd." Es handelt sich dabei um das Problem der Rücklieferung[56]). Darunter ist die Gepflogenheit mancher ausländischer Regierungen zu verstehen, Deutsche vorläufig zur Aburteilung auszuliefern, wenn ihnen die Rücklieferung nach der Untersuchung zugesichert wird. Die Gültigkeit solcher Abmachungen mit ausländischen Regierungen konnte früher damit begründet werden, daß diese, soweit sie von den gesetzgebenden Körperschaften genehmigt worden waren, zu deutschen Gesetzen wurden und damit als leges posteriores dem § 9 des Strafgesetzbuchs vorgingen. Unter der neuen Reichsverfassung ist diese Begründung nicht mehr stichhaltig; die Zulässigkeit der Rücklieferung eines Deutschen, die ja auch eine Auslieferung darstellt, konnte daher nur dann gültig in das Auslieferungsgesetz aufgenommen werden, wenn das ganze Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen wurde. Da aber nur geringe Möglichkeit bestand, das Gesetz mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit (Art. 76 R.V.) durchzubringen, man es aber auch nicht scheitern lassen wollte, wurden im Rechtsausschuß des Reichstags die oben erwähnten Worte der Einleitung gestrichen. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß die Rücklieferung eines vorläufig ausgelieferten Deutschen durch deutsche Behörden verfassungswidrig ist[57]).

f) Die Beurteilung des Grundsatzes in der Literatur.

Die Meinungen über die Zweckmäßigkeit des Grundsatzes der Nichtauslieferung der Nationalen sind geteilt[58]). Seine Gegner machen vor allem geltend, daß von allen Gerichtsständen der des Tatorts am besten in der Lage sei, den Täter abzuurteilen, da dort die Beweismittel am vollständigsten und leichtesten zu erlangen seien und auch das Sühnebedürfnis der Allgemeinheit am lebhaftesten bestehe. Auch sei bei dem hohen Stand der Strafrechtswissenschaft in vielen Staaten das Mißtrauen in die Unparteilichkeit ausländischer Richter nicht mehr gerechtfertigt.

Beide Einwände entbehren nicht einer gewissen Berechtigung. Aber es lassen sich auch Fälle denken, wo bewußt oder

56) Vgl. Delaquis, Unzulänglichkeiten, S. 163.

57) Mettgenberg, Ein Deutscher, S. 41 ff. Teich, S. 81. Begründung des Entwurfs, Erster Abschnitt, Zu § 53. Bericht des 13. Ausschusses (Rechtspflege) über den Entwurf eines Deutschen Auslieferungsgesetzes, S. 30 ff.

58) Gegen die Zulassung einer Auslieferung v. Martitz, Bd. 1 S. 305 ff. Mettgenberg, Ein Deutscher, S. 67 ff. Für die Zulassung Teich S. 14 ff. v. Liszt S. 357. Vermittelnd Lammasch S. 396 ff. Hamaker, Ueber die Auslieferung der Inländer wegen der im Ausland begangenen Verbrechen, im Archiv für öffentl. Recht, Bd. 1 S. 279 ff. Für die Auslieferung von inländischen Gewohnheitsverbrechern treten ein Delaquis, Unzulänglichkeiten, S. 169 ff., Köhler, Deutsches Strafrecht, S. 127 ff.

unbewußt politische und nationale Gegensätze bei der Urteilsfindung eine Rolle spielen und den Blick des ausländischen Richters trüben [59]). Oder glaubt jemand, daß die in Art. 229 des Friedensvertrags vorgesehenen Militärgerichte der Feindstaaten ein gerechtes, unparteiisches Urteil über unsere „Kriegsverbrecher" gefällt hätten? Der Anspruch darauf, im Inland leben zu dürfen und dort sein Recht zu finden, stellt zudem eine der wichtigsten Seiten des Staatsbürgerrechts dar, auf die nicht einmal rechtswirksam verzichtet werden kann [60]). Wenn der Staat auch nicht verhindern kann, daß seine Angehörigen vor fremde Richter gestellt werden, so soll er sich doch hüten, selbst einen solchen Zustand herbeizuführen, der für den Staatsangehörigen wegen seiner Unkenntnis der ausländischen Bräuche, Sprache, Denkweise und Kultur immer eine ungerechtfertigte Härte bedeuten wird. Aus diesen Gründen hat auch der 34. Deutsche Juristentag folgender (6.) These Mettgenbergs zugestimmt: „Nach der Reichsverfassung sind deutsche Staatsangehörige der Auslieferung entzogen. An dieser Ausnahmestellung der Reichsangehörigen sollte festgehalten werden."

g) Das stellvertretende Strafrecht.

Allerdings ist es bei dieser Regelung ein Gebot der Gerechtigkeit, daß der Deutsche, der nicht ausgeliefert wird, im Inland wegen seiner Tat bestraft wird, eine Forderung, die man unter dem Namen stellvertretendes Strafrecht zusammenfaßt und die schon von Hugo Grotius in seinem berühmten Werk „De iure belli ac pacis" aufgestellt wurde („aut dedere aut punire") [61]). Das deutsche Recht hat ihr in § 4 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs nur teilweise Rechnung getragen, indem hier nicht das Legalitäts-, sondern das Opportunitätsprinzip gilt, die Verfolgung also von Zweckmäßigkeitsgründen abhängig gemacht ist. Dagegen enthalten manche Auslieferungsverträge, so der inzwischen gekündigte deutsch-brasilianische von 1877 und viele Auslieferungsverträge der Schweiz, eine Verpflichtung des Heimatstaates, den Angehörigen nach Maßgabe der eigenen Gesetzgebung zu verfolgen [62]).

§ 9.

Die Prinzipien der Gegenseitigkeit und der identischen Norm [63]).

Während früher die persönlichen Eigenschaften des Täters bei der Frage der Zulässigkeit der Auslieferung im Vordergrund

59) v. Martitz, Bd. 1 S. 139. Lammasch, S. 378.

60) v. Martitz, Bd. 1 S. 286 ff. Böhm, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens, S. 64.

61) 1 II Kapitel 21 § 4.

62) Welti, Auslieferungswesen und Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland, S. 39.

63) Mettgenberg, Die Reziprozität im deutschen Auslieferungsrecht, im Archiv für öffentl. Recht, Bd. 25 S. 1 ff. Lammasch, S. 118 ff. v. Bar, S. 294 ff. Lederle, Die Gegenseitigkeit im Auslieferungsrecht und der Entw. eines Deutschen Auslieferungsgesetzes, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 48 S. 466 ff. Delius, Beiträge, S. 408 ff.

standen, spielen heute die sachlichen Eigenschaften die Hauptrolle. Unter ihnen nehmen besonders das Prinzip der Gegenseitigkeit und das der identischen Norm, letzteres auch Prinzip der entsprechenden Norm[64]) oder Klausel beiderseitiger Strafbarkeit[65]) genannt, eine hervorragende Stellung ein. Beide Prinzipien werden oft im gleichen Sinne gebraucht. Sie bedeuten aber nicht dasselbe, verhalten sich vielmehr zueinander „wie das Mittel zu seinem Zweck . . . . Die Klausel ist nicht Selbstzweck, sondern das Mittel zum Zweck des allgemeinen Gedankens, Mutualität herzustellen[66])." Auch das Deutsche Auslieferungsgesetz trennt beide Prinzipien voneinander, indem es das Prinzip der Gegenseitigkeit in § 4 Ziffer 1, das der identischen Norm hauptsächlich in § 2 Abs. 1 behandelt.

a) Das Prinzip der Gegenseitigkeit.

Die Gegenseitigkeit ist nicht eine Besonderheit des Auslieferungsrechts, wohl aber des internationalen Rechts. Sie beruht auf dem völkerrechtlichen Prinzip der Gleichberechtigung aller souveränen Staaten. Wie aber diese Gleichberechtigung keine tatsächliche, sondern nur eine ideelle ist, so hat man auch auf dem Gebiet des Auslieferungsrechts zwischen einer empirischen und einer ideellen Gegenseitigkeit zu unterscheiden. Letztere wird zwar nie erreicht, gibt aber den Zielpunkt für die empirische Reziprozität ab.

Das Prinzip der Gegenseitigkeit erfüllt zwei verschiedene Aufgaben im Auslieferungsrecht. Einerseits bildet es, wie die Reichsregierung immer wieder betont hat, für die Unterhändler bei Abschluß von Auslieferungsvereinbarungen die innezuhaltende Richtschnur. Andererseits ist es wichtigste Auslegungsregel dieser Vereinbarungen, da der ersuchte Staat bei jedem Begehren zu prüfen hat, ob der ersuchende Staat im umgekehrten Fall auf Grund seines Rechts ebenfalls in der Lage wäre, eine Auslieferung durchzuführen[67]).

Wenn im deutschen Auslieferungsrecht eine Verbürgung der Gegenseitigkeit verlangt wird, so erfordert das keine förmliche Zusicherung derselben. Es muß nur eine rechtlich begründete Erwartung bestehen, daß Deutschland für eine gewährte Auslieferung einen entsprechenden Gegenanspruch erhalte. Ob diese Erwartung auf ein Auslieferungsgesetz des andern Staates, auf einen Auslieferungsvertrag oder eine Reziprozitätserklärung, die selbst wieder einen Vertrag darstellt, gestützt wird, ist dabei gleichgültig. Auch die ständige, den Grundsatz zur Geltung bringende Rechtsprechung der obersten Gerichte muß als genügende

64) Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentags, Bd. 2 S. 43.
65) Mettgenberg, Die Reziprozität, S. 50 ff.
66) Mettgenberg, Die Reziprozität, S. 89.
67) Mettgenberg, Art. „Auslieferung" im Wörterbuch des Völkerrechts, S. 83.

Sicherung angesehen werden. Das Reziprozitätsprinzip gilt auch im formellen Auslieferungsrecht. Im Deutschen Auslieferungsgesetz ist es außerdem auch zur Bedingung für die Zulässigkeit der Durchlieferung (§ 33), der Ausantwortung von Gegenständen (§ 34), der sonstigen Rechtshilfe in Strafsachen (§ 41) und der Kostenübernahme in Rechtshilfesachen (§ 45) gemacht worden.

b) Das Prinzip der identischen Norm.

Die wichtigste Folgerung aus der Gegenseitigkeit ist im Auslieferungsrecht das Prinzip der identischen Norm. Danach findet eine Auslieferung nur statt, wenn die Handlung des verfolgten Täters sowohl nach dem Recht des ersuchenden wie des ersuchten Staates strafbar ist. Daß im Auslieferungsgesetz nur von der Strafbarkeit nach deutschem Recht die Rede ist, hat seinen Grund einerseits darin, daß es sich hier um ein innerstaatliches Gesetz handelt, andererseits ist es selbstverständlich, daß die Straftat auch nach dem Recht des ersuchenden Staates strafbar sein muß, da in Kulturstaaten nur wegen Handlungen gestraft werden darf, die gesetzlich für strafbar erklärt worden sind.

Auch im Auslieferungsverkehr gilt der Grundsatz: Minima non curat praetor. Die Staaten pflegen, schon mit Rücksicht auf die anfallenden Kosten, nicht wegen Kleinigkeiten um Auslieferung nachzusuchen. Eine Auslieferung soll daher nur zulässig sein, wenn die Tat nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen darstellt. In Uebereinstimmung mit der herrschenden Praxis wird daher wegen Uebertretungen nicht ausgeliefert. Mit dieser allgemeinen Umschreibung auslieferungspflichtiger Tatbestände weicht das Deutsche Auslieferungsgesetz, wie schon vor ihm das argentinische, das französische und die nordischen Auslieferungsgesetze, von der früher gebräuchlichen umständlichen Enumerationsmethode (Aufzählung aller auslieferungspflichtigen Delikte) ab und wendet sich dem Eliminationsverfahren zu, das nur diejenigen Tatbestände aufzählt, die von der Auslieferung ausgenommen sein sollen[68]). Von den deutschen Auslieferungsverträgen huldigen diesem Prinzip besonders der Deutsche Bundesbeschluß von 1854, die preußischen und bayerischen Verträge mit Rußland vom Jahre 1885 und der deutsch-tschechoslowakische Auslieferungsvertrag von 1923 Art. 3. Es handelt sich also um Auslieferungsverträge mit Nachbarstaaten, für die in Anbetracht des großen Umfanges des Auslieferungsverkehrs die Enumerationsmethode besonders praktisch ist.

Eine weitere Voraussetzung der Zulässigkeit der Auslieferung ist nach § 2 Abs. 2, daß nicht wegen einer Tat ausgeliefert werden darf, die nur mit einer nicht in eine Freiheitsstrafe umwandelbaren Vermögensstrafe geahndet werden kann. Diese Bestimmung wird in Deutschland, wenigstens soweit das Reichsstrafgesetzbuch in Betracht kommt, kaum eine erhebliche Bedeutung gewinnen, da Geldstrafen meist nur wegen Uebertretungen allein angedroht sind.

[68]) Vgl. Delaquis, Unzulänglichkeiten, S. 165.

Bei der Beratung des Gesetzes wandten sich sozialdemokratische und kommunistische Redner vor allem dagegen, daß nach § 2 Abs. 1 grundsätzlich wegen jeden, auch des geringfügigsten Vergehens, eine Auslieferung zulässig sein sollte und wiesen darauf hin, daß nach den meisten Auslieferungsverträgen und -gesetzen, so auch nach dem französischen Auslieferungsgesetz [69]), nur wegen Straftaten von gewisser Schwere ausgeliefert werde und daher ein bestimmtes Strafminimum festgesetzt sei [70]). Ein kommunistischer Antrag im Reichstag, wonach nur ausgeliefert werden sollte, wenn die Tat mit mehr als 3 Jahren Gefängnis bedroht sei, wurde nur mit geringer Majorität abgelehnt. Ein Regierungsvertreter betonte dagegen im Ausschuß mit Recht, daß eine derartige Erhöhung des Zulässigkeitsminimums zur Folge hätte, daß unser von elf Staaten umgebenes Land zum Dorado für das internationale Verbrechertum würde [71]). Andererseits kann das in § 2 festgesetzte Minimum natürlich nur im Verkehr mit unsern Nachbarländern in Frage kommen, während sich der Auslieferungsverkehr mit weiter entfernten, hauptsächlich überseeischen Ländern, auf Verbrechen und schwere Vergehen beschränken wird. Denn eine Ausdehnung der Auslieferung auf geringfügige Vergehen würde hier wegen der hohen Beförderungskosten weder im Interesse des ersuchenden Staates noch erst recht in dem des Ausgelieferten liegen, dessen Ueberführungsdauer die ihm wirklich auferlegte Freiheitsstrafe um ein Mehrfaches übersteigen könnte [72]). In den deutschen Auslieferungsverträgen ist allerdings auf die geographische Lage der vertragschließenden Länder oft keine Rücksicht genommen worden. So zählte z. B. der durch den Versailler Vertrag aufgehobene Auslieferungsvertrag mit Uruguay dieselben Straftaten auf wie der mit Belgien!

Durch die Fassung des § 2 des Auslieferungsgesetzes ist auch im Einklang mit der deutschen Vertragspraxis die Frage entschieden, ob wegen der Erscheinungsformen der Delikte, also wegen Versuchs, Anstiftung und Beihilfe ausgeliefert werden kann [73]). Eine solche Auslieferung ist bei Beihilfe immer zulässig, da diese nach § 49 StGB. nur bei Verbrechen und Vergehen strafbar ist, ebenso bei Anstiftung, soweit diese nicht zu Uebertretungen geschieht. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2, wo von Auslieferung wegen Täterschaft, Teilnahme usw. die Rede ist. Dagegen ist eine Auslieferung wegen Versuchs nur bei Verbrechen und bei solchen Vergehen statthaft, bei denen die Strafbarkeit des Versuchs ausdrücklich bestimmt ist. Ebenso ist im Rahmen des § 2 in Uebereinstimmung mit der deutschen Auslieferungspraxis auch eine Auslieferung wegen fahrlässig verübter Delikte möglich.

69) Topf, S. 647 ff.

70) Vgl. Breitscheid im Reichstag 1927 (24. 11.).

71) Bericht des 13. Ausschusses, S. 9.

72) Lohmann, S. 57. Lammasch, S. 120.

73) Kohler, S. 168 ff. v. Bar, S. 300. Lammasch, S. 158 ff.

Während die Frage, ob die Aenderung des Strafrechts eines Staates auf die in seinen Auslieferungsverträgen aufgestellten Strafsätze einzuwirken vermag, wegen der völkerrechtlichen Natur der Konventionen sehr bestritten ist[74]), ist es selbstverständlich, daß das nationale Auslieferungsgesetz unter den einzelnen Strafsätzen nur die seines jeweiligen Strafrechts versteht.

Keine Voraussetzung der Auslieferung ist, daß das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Verfolgte die Tat auch wirklich begangen hat oder derselben dringend verdächtig ist. Ebensowenig hat das Gericht nach herrschender Meinung[75]) nach besonderen Schuld- und Strafausschließungsgründen zu forschen. Es hat vielmehr lediglich die objektive Strafbarkeit zu prüfen, d. h. die Frage, ob die in dem Haftbefehl oder dem vorläufigen Straferkenntnis (§ 5) genannte Tat auch wirklich eine solche darstellt, wegen deren eine Auslieferung stattfinden kann, außerdem noch — wegen des Verbots der Auslieferung der Nationalen — die Staatsangehörigkeit des Täters. Ist dieser schon verurteilt, so steht dem deutschen Richter eine Nachprüfung des ausländischen Urteils nicht zu[76]). Steht die Zulässigkeit der Auslieferung aber noch nicht mit genügender Sicherheit fest, so kann das Gericht zur Klärung der Sachlage Beweise erheben und eine mündliche Verhandlung anordnen (§ 26). Auch muß als zulässig erachtet werden, daß es durch einen Zwischenbeschluß die ersuchende Regierung auffordert, ihre Unterlagen zu ergänzen[77]). Ergibt sich aber schon aus diesen ein Strafausschließungsgrund — wird z. B. das Alter des Täters mit 13 Jahren angegeben — so ist selbstverständlich, daß eine Auslieferung nicht in Frage kommen kann[78]).

In engem Zusammenhang mit § 4 Ziffer 1 steht § 53, der den Reichsjustizminister ermächtigt, die Zulässigkeit der Rechtshilfe von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. Denn auch diese Bestimmung dient nur dazu, das Prinzip der Gegenseitigkeit solchen Staaten gegenüber streng durchzuführen, die noch andere als die im Auslieferungsgesetz erwähnten Voraussetzungen aufstellen. So könnte der Reichsjustizminister die deutschen Gerichte bei Auslieferungsersuchen der Staaten, die auch die Schuldfrage bei der Entscheidung über eine Auslieferung prüfen, mit der Befugnis ausstatten, ihrerseits das gleiche zu tun. Daß eine solche Prüfung den Auslieferungsersuchen angelsächsischer Länder gegenüber schon vor dem Auslieferungsgesetz erfolgte und daß insbesondere die sonst vom Auslieferungsverfahren aus-

74) Für eine Einwirkung v. Martitz, Bd. 2 S. 65 ff., Mettgenberg, Art. „Auslieferung" im Wörterbuch des Völkerrechts, S. 83 ff. Derselbe, Die Attentatsklausel im deutschen Auslieferungsrecht, S. 102. Kohler, S. 168. Lohmann, S. 75. Dagegen Delius, Das Auslieferungsrecht, S. 33 ff. Lammasch, S. 93 ff. RGSt., Bd. 21 S. 180.

75) Lammasch, S. 445 ff. Delius, Das Auslieferungsrecht, S. 17. Delaquis, Unzulänglichkeiten, S. 167. A.M. v. Bar, S. 301.

76) Delius, Das Auslieferungsrecht, S. 17 ff.

77) Begründung des Entwurfs, Zu §§ 24—29.

78) Delius, Das Auslieferungsrecht, S. 24. Lammasch, S. 446 ff.

geschlossenen Gerichte daran wesentlich beteiligt wurden, zeigt deutlich, wie stark der Grundsatz der Gegenseitigkeit den Auslieferungsverkehr beherrscht [79]).

c) Die Stellung der Prinzipien in der Literatur.

Die Prinzipien der Gegenseitigkeit und der identischen Norm sind in der Literatur von jeher stark umstritten gewesen [80]), während die Praxis im allgemeinen streng an ihnen festgehalten hat. Gegen sie wird hauptsächlich vorgebracht, daß es dem Wesen der Auslieferung als eines Aktes der internationalen Rechtshilfe widerspreche, wenn der ersuchte Staat verlange, daß die Tat, wegen deren ausgeliefert werden soll, auch nach seinem Recht strafbar sei. Dieselbe Meinung vertrat auch der 16. Deutsche Juristentag von 1882 in seiner 16. These. Weiter wird gegen die Prinzipien eingewendet, daß doch jeder Staat ein Interesse an der gemeinsamen Bekämpfung des internationalen Verbrechertums habe. Diesem Standpunkt hat sich der Internationale Polizeikongreß in Wien vom Jahre 1923 angeschlossen [81]).

Was nun den ersten Einwand betrifft, so ist zwar zuzugeben, daß die Auslieferung als Maßnahme der Rechtshilfe nur einen Strafanspruch des ersuchenden Staates voraussetzt; das verpflichtet aber den ersuchten Staat noch lange nicht, wegen Handlungen auszuliefern, die nach seinem eigenen Recht gar nicht strafbar sind und sich so zum urteils- und willenlosen Vollzieher fremden Willens zu machen [82]). Schließlich wirkt das Prinzip der Gegenseitigkeit, das auf den ersten Blick den internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zu hemmen scheint, in Wirklichkeit sogar fördernd auf ihn ein, weil es die einzelnen Staaten zu einer weitgehenden Angleichung ihrer Rechtsordnungen aneinander zwingt. Auch der 34. Deutsche Juristentag hat sich diese Anschauung zu eigen gemacht und folgender (5.) These Mettgenbergs zugestimmt: „Der Auslieferungsverkehr vollzieht sich zur Zeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Es sollte auch weiterhin daran festgehalten werden, daß die Bewilligung einer Auslieferung die Verbürgung der Gegenseitigkeit voraussetzt." In Frankreich dagegen hat die Société d'études législatives (etwa mit dem Rechtsausschuß des Reichstags zu vergleichen) die in den früheren Entwürfen enthaltene Bedingung der Gegenseitigkeit gestrichen [83]).

---

79) Frank, Der Kampf, S. 14 ff. Lammasch S. 607 ff.

80) Für die Beibehaltung v. Martitz, Bd. 2 S. 60 ff. v. Bar, S. 296 ff. Delius, Beiträge, S. 410. Derselbe, Das Auslieferungsrecht, S. 27 ff. Dagegen Lammasch, S. 65 ff. v. Liszt, S. 357. Hamaker, a. a. O. S. 288, S. 299.

81) Lammasch, S. 66. Schober a. a. O., S. 196.

82) v. Martitz, Bd. 1 S. 446. Ebert, S. 14.

83) Topf, S. 640.

§ 10.

Verjährung und res iudicata im Auslieferungsgesetz [84]).

Eine Auslieferung darf nach dem Auslieferungsgesetz nur wegen einer Tat erfolgen, die zur Zeit der Uebergabe des Verfolgten noch eine strafbare Handlung nach § 2 darstellt. Diese Bestimmung hängt aber aufs engste mit § 4 Ziffer 2 und 3 zusammen, der als Voraussetzung der Auslieferung auch verlangt, daß die Tat nach deutschem Recht noch verfolgbar oder noch nicht durch die deutschen Gerichte abgeurteilt worden ist.

Nach § 4 Ziffer 2 kann eine Auslieferung nicht stattfinden, wenn eine nach deutschem Recht an sich strafbare Tat wegen Verjährung, Begnadigung oder aus anderen Gründen nicht verfolgbar ist. Ebensowenig wie der ersuchte Staat wegen einer Handlung ausliefern darf, die nach seinem Recht gar nicht strafbar ist, dürfte er es tun, wenn die an sich strafbare Handlung nach seinem Strafgesetze schon verjährt wäre. Denn „die Verhängung oder Vollstreckung einer Strafe ungeachtet eingetretener Verjährung ist doch auch ein Unrecht, und zur Vollstreckung einer seiner Ansicht nach ungerechten Strafe darf ein Staat nicht mitwirken" (v. Bar). Eine derartige Bestimmung findet sich auch in den meisten anderen Auslieferungsgesetzen, so im belgischen (Art. 7), im holländischen (Art. 4 und 5), im russischen (Art. 4) und in der mittelamerikanischen Auslieferungskonvention (Art. 2), während sich nach Art. 3 des argentinischen Auslieferungsgesetzes die Verjährung nach dem Recht des ersuchenden Staates richten soll. Daß die Verjährung der Straftat nach dem Recht des ersuchenden Staates eine Auslieferung unzulässig macht, ist so selbstverständlich, daß diese Voraussetzung in die Auslieferungsgesetze (mit Ausnahme des schweizerischen Art. 6) gar nicht aufgenommen wurde. Dasselbe muß aber auch gelten, wenn es wegen Fehlens des Strafantrags oder der Ermächtigung oder aus anderen Gründen an den Voraussetzungen der Verfolgung fehlt [85]). Ebenso machen eine Niederschlagung des Verfahrens oder eine Begnadigung des Täters durch den ersuchten Staat eine Auslieferung unzulässig [86]). Ein Staat, der aber dadurch nur die Nichtauslieferung des Täters bezwecken wollte, würde völkerrechtswidrig handeln.

Selbstverständlich ist, daß Deutschland auch seiner eigenen Gerichtsbarkeit nicht Unterworfene nicht ausliefern kann.

Ebenso wie eine Auslieferung nicht mehr zulässig ist, wenn der Strafanspruch des ersuchenden Staates nach deutschem Recht erloschen ist, muß sie nach § 4 Ziffer 3 auch verweigert werden, wenn Deutschland, etwa nach dem Prinzip der Weltrechtspflege, den Täter selbst schon bestraft oder freigesprochen oder die zu-

[84]) Lammasch, S. 431 ff., S. 469 ff. Delius, Beiträge, S. 413. v. Bar, S. 298 ff. v. Martitz, Bd. 2, S. 77 ff. Kohler, S. 181 ff.

[85]) Delius, Das Auslieferungsrecht, S. 29. Lammasch, S. 440 ff. A. M. v. Bar, S. 303.

[86]) v. Bar, S. 302. Delius, Das Auslieferungsrecht, S. 30. A. M. Lammasch, S. 504 ff. Vgl. Delaquis, Unzulänglichkeiten, S. 171.

ständige Behörde die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt hat (§§ 198 203, ff. StPO.). Daß das ergangene Urteil schon rechtskräftig geworden ist, ist nicht erforderlich [87]). Dagegen soll eine Auslieferung nicht schon deshalb unzulässig sein, weil die deutsche Gerichtsbarkeit durch Einleitung des Verfahrens begründet ist. Denn ebensowenig, wie durch die vorläufige Einstellung des Verfahrens mangels genügender Beweise (§ 170 Abs. 2 StPO.) das Klagerecht verbraucht wird [88]), kann hierdurch auch das Auslieferungsersuchen eines anderen Staates, der unter Umständen bessere Beweismittel in Händen hat, abgelehnt werden. Auch haben, wenn die Tat, wegen der ausgeliefert werden soll, im Ausland begangen wurde, hinter dem Territorialitätsprinzip die anderen Prinzipien des internationalen Strafrechts als subsidiäre zurückzutreten [89]). Dementsprechend ist durch § 50 des Deutschen Auslieferungsgesetzes in die deutsche Strafprozeßordnung ein neuer § 154 a eingefügt worden, nach dessen erstem Absatz von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen werden kann, wenn der Beschuldigte wegen der Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird. Eine ähnliche Fassung sah auch Art. 67 Ziffer 91 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch vor.

§ 11.

Militärische und fiskalische Delikte [90]).

Nach § 2 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes ist eine Auslieferung unzulässig, wenn sie wegen rein militärischer Straftaten erfolgen soll. Der Grund hiefür ist teils in der Verschiedenheit der Behandlung dieser Fragen in den einzelnen Ländern und dem geringen Interesse an einem gemeinsamen Vorgehen gegen diese Delikte, teils in der Verwandtschaft derselben mit den politischen Verbrechen zu erblicken.

Dagegen waren früher Auslieferungen wegen Desertion sehr beliebt und führten zu einer Reihe von Deserteurkartellen, von denen das zwischen Preußen und Dänemark von 1820 und die Bundeskartellkonvention von 1831 (im Verhältnis zu Oesterreich) bis zur Aenderung unserer Wehrverfassung nach der Beendigung des Weltkrieges fortgalten [91]).

Die Auslieferung ist aber nur wegen rein militärischer Straftaten untersagt, nicht wegen solcher, die gleichzeitig den Tatbestand eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens bilden. Ist eine solche Straftat nur aus militärischen Gründen in veränderter Form in das Militärstrafrecht übernommen worden, so ist die Auslieferung zulässig. Dieselbe Regelung haben auch das norwegische (§ 2 Abs. 2), das finnländische (§ 4 Abs. 2) und das französische Auslieferungsgesetz (Art. 4 Abs. 8) getroffen. Auch

87) Begründung des Entwurfs, Zu § 4.
88) Löwe-Rosenberg, S. 420.
89) Lammasch, S. 477 ff. v. Bar, S. 302 ff.
90) Lammasch, S. 364 ff. Wolgast, S. 56. v. Bar, S. 304 ff. Delius, Das Auslieferungsrecht, S. 45 ff.
91) Kohler, S. 186. Mettgenberg, Verzeichnis, S. 23, S. 68.

glaubte der deutsche Gesetzgeber — im Gegensatz zum norwegischen Auslieferungsgesetz — wegen der Schwierigkeiten der Abgrenzung auf die Bedingung verzichten zu müssen, daß die Bestrafung nur nach dem allgemeinen Strafrecht des ersuchenden Staates erfolgen dürfe.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Auslieferung desertierter Matrosen von Handelsschiffen, für die nach zahlreichen internationalen Verträgen ein besonders beschleunigtes Verfahren gilt[92]). Danach sind die Hafenpolizeibehörden ermächtigt, ausländische Matrosen auf Ersuchen des Kapitäns auf dessen Schiff zurückzubringen. Gegen diese Praxis wandte sich im Rechtsausschuß ein kommunistischer Antrag, nach dem die polizeiliche Rücklieferung desertierter Matrosen ausländischer Handelsschiffe in deutschen Häfen untersagt werden sollte, da darin häufig eine Umgehung des Auslieferungsverbots wegen politischer Straftaten zu erblicken sei. Der Antrag wurde abgelehnt, nachdem der Reichsjustizminister erklärt hatte, daß sich Deutschland sonst in Widerspruch mit der Uebung aller seehandeltreibenden Länder setzen würde[93]). Wenn man auch zugeben muß, daß in diesen Fällen eine Umgehung des materiellen Auslieferungsrechts leichter möglich ist[94]), so ist doch andererseits die Versuchung zum Entlaufen hier besonders stark und könnte bei Aenderung der bestehenden Uebung leicht zur Stillegung des ganzen Schiffes führen. Auch die Auslieferungsgesetze der nordischen Länder und das französische Gesetz lassen die Sondervorschriften über die Rückschaffung entlaufener Seeleute unberührt.

In früheren Auslieferungsgesetzen ist vielfach auch eine Auslieferung wegen fiskalischer Straftaten für unzulässig erklärt worden. Das Deutsche Auslieferungsgesetz hat ebenso wie das französische von einer solchen Bestimmung abgesehen, weil diese nur zur Förderung des Schleichhandels dienen würde und geringe Verfehlungen dieser Art unter das Auslieferungsverbot des § 2 fallen. Eine Auslieferungspflicht wegen Zolldefraudationen besteht für Deutschland nur im Verhältnis zu Oesterreich auf Grund des Zollkartells von 1891, das durch das Deutsch-Oesterreichische Wirtschaftsabkommen von 1920 aufrechterhalten worden ist[95]).

§ 12.

Das politische Asyl[96]).

a) Allgemeines.

Während sich die Allgemeinheit meist wenig um die Auslieferung gemeiner Verbrecher kümmert, erregen die Fälle, wo es

92) Perels, Auslieferung desertierter Schiffsmannschaften.

93) Bericht des 13. Ausschusses, S. 4.

94) Ueber die selbstherrliche Praxis der Grenzbehörden vgl. Delaquis, Unzulänglichkeiten, S. 155 ff.

95) v. Bar, S. 306. Mettgenberg, Verzeichnis, S. 70.

96) v. Martitz, Bd. 2, S. 130 ff. Lammasch, S. 203 ff. Mettgenberg, Die Attentatsklausel. Derselbe, Die amerikanische Definition des politischen Verbrechens im Auslieferungsrecht, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 27, S. 252 ff. v. Bar, S. 306 ff. v. Liszt, S. 355 ff. Hatschek, S. 223 ff. Begründung des Entwurfs, Zu § 3.

sich um die Auslieferung wegen politischer Verbrechen handelt, die öffentliche Meinung oft aufs stärkste, obgleich sie noch nicht einmal 5 v. H. aller Auslieferungsfälle bilden. Man denke z. B. an die Fälle Fort und Concepción, die Erzbergermörder, Eckermann! Daß auch bei der Beratung des Deutschen Auslieferungsgesetzes die Regelung des politischen Asyls die größte Rolle gespielt hat, geht daraus hervor, daß der erste Antrag im Rechtsausschuß die Forderung enthielt, dem Entwurf die Ueberschrift zu geben: „Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung des völkerrechtlichen Asyls und die Auslieferung", da Grundsatz die Gewährung des Asyls und die Auslieferung nur eine Ausnahme davon sei, nicht umgekehrt [97])

Während in früheren Jahrhunderten vorzugsweise wegen politischer Delikte ausgeliefert wurde [98]), stehen heute alle Kulturstaaten grundsätzlich auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch dann, wenn er in manchen Auslieferungsverträgen gar nicht besonders erwähnt wird. Man kann als Beweis des Gegenteils nicht die Verträge Preußens und Bayerns mit Rußland vom Jahre 1885 anführen, die eine Ausnahmeerscheinung im deutschen Auslieferungsrecht bilden und gegen die der deutsche Reichstag und die beteiligten Länderparlamente immer wieder Sturm gelaufen sind.

b) Geschichte.

Der Grundsatz der Nichtauslieferung wegen politischer Verbrechen ist revolutionären Ursprungs und stammt aus dem nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieg, in dem 1792 in einem Vertragsentwurf mit Spanien zum ersten Mal dem Gedanken Ausdruck verliehen wurde, daß eine Unterscheidung zwischen gemeinen und politischen Verbrechen gemacht werden müsse [99]). Auch die französische Revolution hat ihn in ihre Verfassung von 1793 aufgenommen, deren Art. 120 bestimmt: „Le peuple français donne asile aux étrangers bannis de leur patrie pour la cause de la liberté; il le refuse aux tyrans [100])." Zu dieser Zeit kommt auch in und gelangt von dort aus zu allgemeiner Verbreitung [101]). Als Frankreich zum ersten Mal der Ausdruck „politisches Delikt" auf einer der ersten in Deutschland forderte 1796 der spätere bayerische Appellationsgerichtspräsident von Rebmann eine Unterscheidung zwischen Staatsverbrechen und gemeinen Straftaten bei der Auslieferung [102]). Eine wissenschaftliche Grundlage er-

97) Bericht des 13. Ausschusses, S. 2.

98) So bezeugt Hugo Grotius De iure II 21 § 5 nr. 5, daß hauptsächlich wegen solcher Verbrechen ausgeliefert werde, „quae statum publicum tangunt aut quae eximiam habent facinoris atrocitatem" (v. Martitz, Bd. 2, S. 134 ff.).

99) v. Martitz, Bd. 2, S. 141.

100) v. Martitz, Bd. 2, S. 142.

101) v. Martitz, Bd. 2, S. 139.

102) Mettgenberg, Die Neugestaltung, S. 8.

hielt dieses Prinzip vor allem durch die 1829 erschienene berühmte Schrift des jungen Holländers Kluit: „De deditione profugorum". Die Zeit der Heiligen Allianz mit ihrer Verfolgung jeder freiheitlichen Regung trug wesentlich dazu bei, daß sich die Sympathie des Volkes denjenigen zuwandte, die um ihrer politischen Ueberzeugung willen ihre Heimat verlassen mußten. Besonderes Aufsehen erregte der Fall des neapolitanischen Offiziers Galotti, der, von Frankreich an Neapel wegen Diebstahls und Körperverletzung ausgeliefert, dort wegen seiner Teilnahme an der Revolution von 1828 zum Tode verurteilt wurde [103]). Dem Umschwung in der öffentlichen Meinung hat besonders das belgische Auslieferungsgesetz von 1833 in seinem Art. 6 Ausdruck verliehen: „Il sera expressément stipulé dans ces traités que l'étranger ne pourra être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable délit."

c) Die Zweiteilung der politischen Delikte.

Dieser Satz enthält bereits die noch heute in allen Ländern angewandte Zweiteilung in an sich oder absolut politische und besonders geartete gemeine, sogenannte relativ politische Straftaten, die neben den Merkmalen eines politischen auch die eines gemeinen Verbrechens aufweisen [104]).

1. Die absolut politischen Delikte.

Der Begriff der absolut politischen Delikte ist, besonders in der älteren Literatur, stark umstritten. Man unterscheidet in der Hauptsache eine subjektive und eine objektive Theorie. Nach der ersteren, die besonders Lammasch und v. Bar vertraten, ist der politische Zweck der Tat, nach der letzteren die Richtung des Verbrechens entscheidend. Es kommt also bei der objektiven Theorie darauf an, ob der Gegenstand des Angriffs politisch ist oder nicht [105]). Heute wird allgemein diese Theorie, die aus dem belgischen Recht stammt und hauptsächlich von v. Martitz entwickelt wurde, als maßgebend angesehen. Auch das Deutsche Auslieferungsgesetz hat sich ihr angeschlossen.

Im Gegensatz zu allen früheren Auslieferungsgesetzen und -verträgen, die den Begriff des politischen Delikts wie eine bekannte Größe verwandten, hat sich das Deutsche Auslieferungsgesetz in seinem § 3 Abs. 2 die Aufgabe gestellt, eine Begriffsbestimmung desselben zu geben. Es betrachtet als politische Taten die strafbaren Angriffe, die sich unmittelbar gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates, gegen das Oberhaupt oder gegen ein Mitglied der Regierung des Staates als solches, gegen eine verfassungsmäßige Körperschaft, gegen die staats-

103) v. Martitz, Bd. 2, S. 184.
104) Lammasch, S. 215.
105) v. Liszt, S. 356. v. Martitz, Bd. 2, S. 220. Mettgenberg, Die Attentatsklausel, S. 63 ff. Hatschek, S. 223.

bürgerlichen Rechte bei Wahlen oder Abstimmungen oder gegen die guten Beziehungen zum Ausland richten. Nicht unter die politischen Straftaten fallen daher die Delikte, die sich nicht gegen die Spitzen der staatlichen Verfassung und Verwaltung, sondern nur gegen untergeordnete Behörden richten, wie z. B. Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landfriedensbruch, Amtsdelikte. Auch Preßvergehen gelten nicht ohne weiteres als politische Delikte, sodaß im Gegensatz zum belgischen (Art. 98 der Verfassung) und schwedischen Recht (schwedisches Auslieferungsgesetz § 5) ihretwegen ausgeliefert werden kann. Ein kommunistischer Antrag, wegen durch die Presse begangener Straftaten die Auslieferung für unzulässig zu erklären, wurde abgelehnt [106]).

2. Die relativ politischen Delikte.

Ungleich schwieriger ist die Abgrenzung der relativ politischen Verbrechen. Da an sich die meisten Delikte unter diesen Begriff fallen können, ist ihre erschöpfende Aufzählung unmöglich. Man hat daher nach einem allgemein gültigen Kennzeichen für die Asylwürdigkeit dieser Straftaten gesucht. Dabei haben sich in der Hauptsache 3 Systeme herausgebildet [107]):

Das älteste und auch in den meisten deutschen Auslieferungsverträgen angewandte System ist das belgische, das den Begriff der faits connexes à un délit politique aufstellt. Die Asylwürdigkeit dieser an sich gemeinen Straftaten hängt hiernach davon ab, ob sie mit absolut politischen derart in Zusammenhang stehen, daß sie als Mittel zur Begehung oder Sicherung derselben erscheinen [108]). Im Gegensatz zu den politischen Delikten kommt es bei den gemeinen also darauf an, welcher Zweck mit der Tat erreicht werden soll. Verwandt mit dieser Theorie ist der von den Franzosen Ortolan und Billot eingeführte Begriff der délits complexes oder mixtes. Danach soll nicht ausgeliefert werden können wegen Handlungen, die Tatbestandsmerkmale gemeiner wie politischer Natur enthalten [109]).

Das englisch-amerikanische System betrachtet diejenigen gemeinen Straftaten als asylwürdig, die sich als notwendige Teilereignisse politischer Unruhen darstellen [110]). Diese Anschauung hat besonders die Queens Bench Division in der Entscheidung der Auslieferungsfälle Castioni (1890) und Meunier (1894) zum Ausdruck gebracht. Eine ähnliche Begriffsbestimmung geben die in Oxford ausgearbeiteten Regeln des Institut de droit international von 1880, nach denen wegen aller durch die Gebräuche des Krieges gestatteten Handlungen Asyl gewährt werden soll.

106) Delius, Das Auslieferungsrecht, S. 42. Wolgast, S. 56. Bericht des 13. Ausschusses, S. 9.
107) Begründung des Entwurfs, Zu § 3.
108) v. Martitz, Bd. 2, S. 220.
109) Mettgenberg, Die Attentatsklausel, S. 75 ff. v. Martitz, Bd. 2, S. 213.
110) Mettgenberg, Die amerikanische Definition, S. 259 ff.

Die schweizerisch-nordische Auffassung endlich läßt das Ueberwiegen des gemeinen oder politischen Charakters der Straftat entscheiden. Wird aber ausgeliefert, so soll dabei die Bedingung gestellt werden, daß der Täter wegen des politischen Charakters der Tat nicht strenger bestraft werden darf.

Die beste Lösung bietet zweifellos das belgische System. Das englische ist, da seine Begriffsbestimmung nur einen Teil der asylwürdigen gemeinen Straftaten umfaßt, zu eng; die schweizerisch-nordische Lösung wieder ist zu unbestimmt, bietet auch hinsichtlich ihrer die Strafgewalt des ersuchenden Staates einschränkenden Bedingung dem Ausgelieferten zu wenig reellen Schutz. Der Deutsche Juristentag von 1926 schlug auf Anregung Radbruchs einen Mittelweg vor, indem er in seiner 7. These beschloß: „Die Abgrenzung der gemeinen, aber asylwürdigen Straftaten sollte einerseits von der Absicht, andererseits von den angewandten Mitteln abhängig gemacht werden." Dagegen schloß sich das Auslieferungsgesetz in seinem § 3 Abs. 1 völlig dem belgischen System an, indem es neben den rein politischen auch die Taten für asylwürdig erklärte, die mit einer politischen Tat derart in Zusammenhang stehen, daß sie diese vorbereiten, sichern, decken oder abwehren sollen.

d) Die Attentatsklausel und ihre Weiterbildung.

Bald aber trat eine Reaktion gegen das Prinzip ein. Man fand, daß sich das Dogma der Nichtauslieferung wegen politischer und mit diesen konnexer Verbrechen in dieser Ausdehnung nicht aufrechterhalten ließ und das Leben der Staatsoberhäupter, das durch zahlreiche Anschläge immer mehr gefährdet wurde, ebenso geschützt werden müsse wie das anderer Bürger. Die meisten Staaten führten daher die sogenannte belgische Attentatsklausel ein, die durch ein Gesetz vom 28. 3. 1856 in das belgische Auslieferungsgesetz eingefügt wurde und folgenden Wortlaut hat: „Ne sera pas réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement [111])".

Ihre Veranlassung bildete ein Anschlag der beiden Franzosen Jacquin auf das Leben Napoleons III., das, da beide in Belgien wohnten, ein Auslieferungsersuchen Frankreichs an dieses zur Folge hatte. Belgien war nun insofern in einer mißlichen Lage, als es einerseits nach seinem Recht dem Gesuch nicht stattgeben zu können glaubte, andererseits aber den Druck des mächtigen Nachbarstaates fürchtete. Wenn Frankreich schließlich auch sein Auslieferungsgesuch zurückzog, so beeilte sich der belgische Justizminister Alphonse Nothomb doch, durch Einführung der Klausel das Auslieferungsrecht zu revidieren. Daß die Klausel nicht einem Diktat Napoleons III. entsprang, wie die Opposition bei der Diskussion über das Gesetz behauptete, hat sich nachträglich herausgestellt.

[111]) Mettgenberg, Die Attentatsklausel, S. 7. Lammasch, S. 206.

Die belgische Attentatsklausel wurde zwar unverändert in viele Auslieferungsgesetze und -verträge übernommen, aber bald schon als zu eng empfunden. Die beiden Möglichkeiten ihrer Weiterbildung zeigt die These 8 der Beschlüsse des 34. Deutschen Juristentags: „Eine Einschränkung des politischen Asyls ist unerläßlich. Sie kann dadurch geschehen, daß gewisse Gruppen von Straftaten ausgenommen oder allgemein Straftaten, die in besonders verwerflicher Weise begangen sind, für nicht asylwürdig erklärt werden." Im Deutschen Auslieferungsgesetzentwurf beschritt man zuerst den zweiten Weg. In Anlehnung an § 5 des finnischen Auslieferungsgesetzes, der auf eine These des Institut de droit international zurückgeht und die Auslieferung zuläßt, wenn die Tat von einer besonderen Rohheit des Verbrechers zeugt, bestimmte § 3 Abs. 3 des Entwurfs: „Die Auslieferung ist zulässig, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände besonders verwerflich erscheint." Im Reichstag und besonders im Rechtsausschuß wandten sich aber ziemlich alle Parteien gegen diese unbestimmte Fassung, „durch die einer willkürlichen Auslegung Tor und Tür geöffnet wäre [112])." Der Absatz 3 des § 3 wurde daher gestrichen. Da das aber eine unerträgliche Lücke im internationalen Auslieferungsverkehr bedeutet hätte, wurde die Auslieferung schließlich dann für zulässig erklärt, wenn sich die Tat als ein vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben darstellt, es sei denn, daß sie im offenen Kampfe begangen ist. Diese Verallgemeinerung der Attentatsklausel geht zurück auf § 5 Abs. 2 des finnischen Auslieferungsgesetzes, das sich wiederum die Formulierung Lammasch's in seinem bekannten Werk „Auslieferungspflicht und Asylrecht [113])" zum Vorbild nahm. In seiner 1884 erschienenen Monographie „Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen" hatte dieser den Vorschlag gemacht, die Auslieferung wegen Meuchelmords und seiner Erscheinungsformen für zulässig zu erklären, gab dann aber, als zahlreiche Wissenschaftler diesen Begriff für zu verschwommen erklärten, seiner Anregung die oben erwähnte Fassung [114]). Der neue Absatz 3 bezieht sich also neben dem Mord auch auf den Totschlag und schützt nicht nur Staatsminister, sondern jedermann gegen vorsätzliche Angriffe auf das Leben [115]).

Noch weiter gingen die Auslieferungsverträge Bayerns und Hessens mit Rußland von 1869, nach denen wegen aller durch tödlichen Ausgang qualifizierten Straftaten ausgeliefert werden sollte, und die Oxforder Beschlüsse des Institut de droit international nach denen eine Auslieferung auch zulässig sein sollte wegen Handlungen, die alle Eigenschaften unrechtlicher Verbrechen an sich tragen (Mord, Brandstiftung und Raub) [116]). Einige Schriftsteller nehmen sich die Verträge Preußens und Bayerns

112) Dr. Breitscheid, im Reichstag 1927.
113) S. 320.
114) Lammasch, S. 317 ff.
115) Vgl. auch den Bericht der belgischen Zentralsektion v. 18. 2. 1856 bei v. Martitz, Bd. 2, S. 396.
116) Mettgenberg, Die Attentatsklausel, S. 96.

mit Rußland von 1885 zum Vorbild und wollen wie diese die Ausnahmestellung der politischen Verbrecher überhaupt beseitigt wissen [117]).

e) Die Regelung des französischen Auslieferungsgesetzes.

Interessant ist ein Vergleich mit dem französischen Auslieferungsgesetz, dessen Regelung des politischen Asyls als verfehlt und rückschrittlich bezeichnet werden muß. Hier wird vor allem an das englische System und die Oxforder Regeln des Institut de droit international angeknüpft, im übrigen aber keine Bestimmung des politischen Delikts gegeben. Dieses wird im Gegensatz zu den modernen Bestrebungen auf Einschränkung des politischen Asyls möglichst weit ausgedehnt. Eine Auslieferung ist nur wegen relativ politischer Delikte, die im Verlauf eines Bürgerkrieges oder eines Aufstandes begangen werden, zulässig und auch dann nur, „s' ils constituent des actes de barbarie odieuse et de vandalisme défendus suivant les lois de la guerre, et seulement lorsque la guerre civile a pris fin" (Art. 5 Ziffer 2) [118]).

f) Die Gründe für das politische Asyl.

Sehr bestritten ist die Frage nach dem Grund für die Sonderstellung der politischen Delikte. Während die einen Schriftsteller ihn darin sehen, daß politische Straftaten meist aus edlen Motven heraus geschehen, erblicken ihn andere darin, daß die politischen Strafgesetze im Gegensatz zu den gewöhnlichen mehr dem Bedürfnis der Sicherheit des Staates als dem der Gerechtigkeit zu dienen bestimmt sind; wieder andere wollen deshalb keine Auslieferung zulassen, weil es wegen der Verschiedenheit der Regierungssysteme an einem gemeinschaftlichen Interesse aller Nationen an der Bestrafung politischer Verbrecher fehle und eine Handlung, die von dem einen Staat als Verbrechen verfolgt werde, in einem andern unter Umständen als nationale Tat gefeiert werde. Die richtige, auch von Lammasch und Kohler vertretene Ansicht dürfte dahin gehen, daß die Auslieferung wegen politischer Delikte eine Einmischung in die innerpolitischen Verhältnisse des ersuchenden Landes bedeuten würde, ihre Unzulässigkeit also eine Folge des Prinzips der Nichtintervention ist. Auch aus dem Grundsatz der identischen Norm kann die Berechtigung des politischen Asyls hergeleitet werden. Denn dieser fordert übereinstimmende Strafbarkeit nach dem Recht der einzelnen Staaten, die aber bei den politischen Delikten wegen der Verschiedenheit der staatsrechtlichen Anschauungen meist nicht gegeben ist.

Uebereinstimmung herrscht in Literatur und Praxis darüber, daß das Asylrecht kein Recht des Verfolgten, sondern des Asylstaates ist, der nicht verpflichtet ist, den Ausländer auf seinem

117) Lohmann, S. 133.

118) Topf, S. 651 ff.

Gebiet zu dulden, sondern ihn jederzeit ausweisen kann. Er ist nur verpflichtet, diesem freie Wahl der Grenze zu überlassen, damit sich die Ausweisung nicht als eine verkappte Auslieferung darstellt, wie es im Falle Hammerstein durch Griechenland geschah [119]).

g) Die Anarchistenklausel.

Verschiedene Auslieferungsverträge, z. B. der des Deutschen Reichs mit Paraguay und der 1917 abgeschlossene, aber durch die Friedensverträge von Versailles und Lausanne wieder aufgehobene deutsch-türkische Auslieferungsvertrag enthalten neben der Attentatsklausel noch die sogenannte Anarchistenklausel. Von dem Grundsatz der Nichtauslieferung sollen danach die Individuen ausgenommen werden, deren Bestrebungen sich nicht gegen eine bestimmte Staatsform, sondern gegen den Staat überhaupt und seine Einrichtungen wenden [120]). Besonders vom zaristischen Rußland ausgehende Bestrebungen auf internationalen Zusammenschluß der Staaten zur Bekämpfung des Anarchismus sind aber ohne Erfolg geblieben [121]). Auch in ein Auslieferungsgesetz hat die Klausel bis jetzt noch nicht Eingang gefunden. In Deutschland war sie schon deshalb entbehrlich, weil die anarchistischen Attentate sich meist als vorsätzliche Verbrechen gegen das Leben darstellen, die Täter also von § 3 Abs. 3 des Auslieferungsgesetzes erfaßt werden.

Auch der religiösen Delikte, die ihrer Natur nach große Aehnlichkeit mit den politischen haben, geschieht wegen ihrer Seltenheit im Auslieferungsgesetz keine Erwähnung.

§ 13.

Das Prinzip der Spezialität [122]).

Die beste Lösung der Auslieferungsvoraussetzungen eines Staates würde Stückwerk bleiben, wenn der einmal Ausgelieferte im ersuchenden Staate auch wegen der Delikte verfolgt werden könnte, wegen deren im ersuchten Staat eine Auslieferung ausdrücklich untersagt ist. Es hat sich daher im Auslieferungsverkehr der Grundsatz der Spezialität herausgebildet, d. h. eine Auslieferung darf nur dann erfolgen, wenn Gewähr dafür besteht, daß der verfolgende Staat den Ausgelieferten nur wegen der vor der Auslieferung begangenen Straftat verfolgt, die den Auslieferungs-

---

119) Lohmann, S. 36 ff.
120) Mettgenberg, Die Attentatsklausel, S. 113.
121) v. Liszt, S. 357, Anm. 8.
122) Lammasch, S. 738 ff. Delius, Das Auslieferungsrecht, S. 60 ff. Derselbe, Beiträge, S. 417 ff. Derselbe, Auslieferungsrecht, S. 544 ff. Joël, Wirkungen der Spezialität der Auslieferung im deutschen Strafverfahren, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 48, S. 487 ff.

grund bildet [123]). Wegen einer nach der Auslieferung begangenen Tat kann der ersuchende Staat den Ausgelieferten natürlich jederzeit bestrafen. Das ist so selbstverständlich, daß die meisten Verträge gar keine besondere Bestimmung darüber treffen. Die Auslieferung gilt in dem Augenblick als erfolgt, in dem der Ausgelieferte den Behörden des ersuchenden Staates überantwortet wird, auch wenn dies noch auf dem Gebiet des ersuchten Staates geschieht, spätestens aber, wenn der Ausgelieferte die Grenze des verfolgenden Staates überschreitet [124]).

Wenn auch der Grundsatz der Spezialität, dem wir zum ersten Mal um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begegnen, heute als eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts angesprochen werden darf, so zeigt er in der Auslieferungspraxis doch die größten Verschiedenheiten. Dabei ist nun zu unterscheiden, ob sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß der Tatbestand des Delikts ein anderer ist, als zur Zeit des Auslieferungsbegehrens angenommen wurde, oder ob nach der Auslieferung überhaupt eine neue Straftat neben der bisher bekannten entdeckt wird. Im ersteren Falle wird an dem Spezialitätsprinzip nur insoweit festgehalten, als die Tat auch nach dem neuen Tatbestand noch ein Auslieferungsdelikt bilden muß („laxe" Spezialität) [125]). Wird überhaupt eine neue, mit der ersteren reell oder ideell konkurrierende Straftat bekannt, wegen deren eine Auslieferung nicht bewilligt oder gar nicht nachgesucht ist, so gilt den meisten Staaten gegenüber dasselbe. Nur in den deutschen Verträgen mit England, Griechenland, den Niederlanden und dem Kongostaat wird streng an der „reinen" Spezialität festgehalten, wenn die neu entdeckte Tat mit der zuerst bekannten in Realkonkurrenz steht [126]).

Das Deutsche Auslieferungsgesetz hält in § 6 streng an dem Prinzip der Spezialität fest, indem es eine Auslieferung nur für zulässig erklärt, wenn Gewähr dafür besteht, daß der Ausgelieferte im ersuchten Staat ohne deutsche Zustimmung weder wegen einer vor der Auslieferung begangenen Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, zur Untersuchung gezogen, bestraft oder an einen dritten Staat weitergeliefert noch aus einem andern, vor der Auslieferung eingetretenen Rechtsgrund in seiner persönlichen Freiheit beschränkt wird. Es will durch seine Fassung auch verhindern, daß das Spezialitätsprinzip dadurch umgangen wird, daß der Ausgelieferte aus privatrechtlichen (persönlicher Arrest) oder staatsrechtlichen Gründen (auch die Schutzhaft muß hierher gezählt werden) seiner persönlichen Freiheit beraubt wird. So bestimmte auch schon der 34. Deutsche Juristentag in seiner These 9: „Im deutschen Auslieferungsverkehr gilt der Grundsatz der Spezialität. Einer Entwicklung, welche die Tragweite des Grundsatzes ausdehnen will, sollte nicht entgegenge-

123) Vgl. die treffenden Ausführungen Billots, abgedruckt bei Lammasch, S. 741 ff.

124) Delius, Das Auslieferungsrecht, S. 61.

125) RGSt., Bd. 21, S. 180, Bd. 29, S. 270, Bd. 30, S. 440, Bd. 31, S. 429, Bd. 34, S. 69, S. 383, Bd. 41, S. 273. Joël, a. a. O., S. 488.

126) Vgl. die Entscheidung des preußischen Obertribunals v. 17. 4. 1879, abgedruckt bei Lammasch, S. 771 ff.

treten werden." Dagegen wird durch das Auslieferungsgesetz nicht die Streitfrage entschieden, ob der Ausgelieferte mit dem Untersuchungsverfahren überhaupt und unterschiedslos verschont werden soll [127]) oder ob nur gegen seine Person gerichtete und daher seine Bewegungsfreiheit hindernde Maßnahmen unzulässig sein sollen.

Das Prinzip wird aber durch § 31 des Auslieferungsgesetzes stark abgeschwächt, nach dem nachträglich die fehlende deutsche Zustimmung zur Verfolgung eines Delikts, wegen dessen eine Auslieferung nach deutschem Recht zulässig wäre, ersetzt werden kann, wenn der Ausgelieferte vor dem Richter des verfolgenden Staates seine Zustimmung erklärt oder wenn das für die Bewilligung zuständige Gericht entschieden hat, daß die Auslieferung zulässig sein würde. Damit ist für zukünftige Verträge auch die in der Literatur viel erörterte Frage entschieden, ob der Ausgelieferte auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips verzichten kann [128]).

Es kann aber dem verfolgenden Staate nicht zugemutet werden, untätig zusehen zu müssen, wie der Ausgelieferte nach seiner Bestrafung wegen des Auslieferungsdelikts im Lande seinen Aufenthalt nimmt, ohne wegen anderer vor der Auslieferung begangener Straftaten zur Verantwortung gezogen werden zu können. Die Beschränkung seiner Strafgewalt, auch bezüglich politischer Delikte [129]), fällt daher weg, wenn der Täter binnen eines Monats (in den deutschen Auslieferungsverträgen wurde teilweise auch eine Frist von 3 Monaten gewährt) nach dem Tage seiner Freilassung das Land nicht verläßt oder wenn er von neuem zurückkehrt oder von einer dritten Regierung dorthin ausgeliefert wird, vorausgesetzt natürlich, daß nicht das nunmehrige Auslieferungsland eine einschränkende Bedingung stellt. Der Ausdruck „zurückkehrt" setzt freiwillige Rückkehr voraus. Es darf also keine Bestrafung erfolgen, wenn der Verbrecher durch List oder Gewalt oder einen Unfall, z. B. Schiffbruch, in den Bereich des verfolgenden Staates gelangt [130]).

127) RGSt., Bd. 32, S. 247.

128) Bejahend Delius, Das Auslieferungsrecht, S. 73. v. Bar, S. 324. Verneinend Delaquis, Unzulänglichkeiten, S. 168 ff. Lohmann, S. 169.

129) Delius, Das Auslieferungsrecht, S. 76. Die deutschen Verträge mit Italien (Art. 4) und mit der Schweiz (Art. 4) sprechen nur von der Möglichkeit einer Verfolgung wegen gemeiner Delikte, was, wie Lammasch S. 800, Anm. 5, zutreffend ausführt, unhaltbare Folgerungen nach sich zieht.

130) Delius, Beiträge, S. 420. Lammasch, S. 778.

Schluß

§ 14.

Rückblick und Ausblick.

Es wird von verschiedenen Seiten bemängelt, daß das Deutsche Auslieferungsgesetz nicht, wie z. B. das französische und viele Verträge, den Fall geregelt hat, welchem Staat bei Auslieferungsersuchen mehrerer Länder der Vorzug zu geben ist. Es kommen hier vor allem drei Staaten in Betracht: Der Staat, in dem das Verbrechen geschah, der Staat, gegen den es sich richtete und der Heimatstaat des Täters. Hat der Verbrecher sich in mehreren Staaten strafbar gemacht, so soll nach der These 10 der Oxforder Beschlüsse des Institut de droit international wie auch nach Art. 9 des italienischen Auslieferungsgesetzentwurfes die Schwere des Delikts entscheiden, während in einigen Verträgen entweder die Priorität des Auslieferungsgesuches überhaupt oder mindestens bei gleich schweren Delikten maßgebend sein soll[131]).

Die meisten deutschen Auslieferungsverträge, so auch der deutsch-tschechoslowakische in Art. 2 Abs. 2, legen es dem Aufenthaltsstaat nahe, dem Heimatstaat von dem Auslieferungsersuchen eines anderen Staates Kenntnis zu geben, da dieser ein Schutzrecht über seine Staatsangehörigen im Ausland hat[132]). Während nun die meisten Auslieferungsverträge dem ersuchten Staat die Wahl lassen, an welchen der ersuchenden Staaten er ausliefern will, bestimmt Art. 8 des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages, daß bei einer Konkurrenz von Ersuchen an den Heimatstaat des Täters auszuliefern sei, wenn dieser es begehrt. Diese Bestimmung ist mehrfach angegriffen worden und es wurde gefordert, in Anlehnung an das französische Auslieferungsgesetz in das unsrige eine Bestimmung aufzunehmen, nach der in erster Linie an den Staat ausgeliefert werden soll, gegen den sich das Delikt richtete, oder an den Staat, in dem es begangen wurde, da sich hier der Sachverhalt am besten feststellen lasse. Eine Pflicht, an den Staat des Tatortes auszuliefern, führte der Bundesbeschluß von 1854 für die Staaten des Deutschen Bundes herbei.

Trotzdem ist das Fehlen einer solchen Bestimmung im Auslieferungsgesetz wohl nicht zu bedauern. Es ist für Deutschland jedenfalls vorteilhafter, wenn es nach freier Wahl seine Entscheidung treffen kann, als wenn es von vornherein schon in einer bestimmten Richtung gebunden ist.

131) Delius, Beiträge, S. 422. Lammasch, S. 506 ff.
132) Vgl. Art. 112, Abs. 2 R.V.

Eine lebhafte Aussprache löste im Rechtsausschuß ein sozialdemokratischer Antrag aus, nach dem eine weitere Voraussetzung der Auslieferung die Gewähr sein sollte, daß keine nach deutschem Recht unzulässige Strafe vollstreckt werde [133]). Im Ausschuß wie im Plenum wurde dagegen geltend gemacht, daß eine Vergleichung der Strafsysteme der einzelnen Länder wegen ihrer Verschiedenheit nicht möglich sei. Außerdem lasse sich ein ausländischer Staat ebensowenig wie Deutschland die Strafart, auf die zu erkennen sei, vorschreiben und würde darauf mit Gegenmaßnahmen antworten, die den deutschen Auslieferungsverkehr erheblich erschweren würden. In besonders schwerwiegenden Fällen, z. B. bei Verurteilung zum Tode oder zur Prügelstrafe, könne die Regierung immer noch von ihrer Befugnis nach § 53 des Gesetzes Gebrauch machen und nur unter der Bedingung ausliefern, daß die Todes- oder Prügelstrafe nicht vollstreckt werde. Diese Bedenken wurden von der Reichstagsmehrheit geteilt und der Antrag daher gegen die Stimmen der Linksparteien abgelehnt.

Dagegen birgt die Einführung der gerichtlichen Zuständigkeit in Auslieferungssachen gewisse Gefahren in sich, die auch von ihren Befürwortern nicht verkannt werden. Das gerichtliche Prüfungsverfahren wird nämlich zweifellos eine Verschleppung der Erledigung von Auslieferungsgesuchen zur Folge haben [134]), während doch eine Beschleunigung des Verfahrensganges hier besonders nötig wäre. So dauerte das Verfahren in der Schweiz in den Fällen, in denen eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt wurde, 60 bis 90 Tage, während es bei Entscheidungen der Verwaltungsbehörden selten 10 Tage überschritt [135]). Noch viel länger könnte sich das Verfahren hinausziehen, wenn die Reichsregierung auf Grund der ihr in § 44 Abs. 1 des Auslieferungsgesetzes gegebenen Zuständigkeit jedes Auslieferungsgesuch von Berlin aus verbescheiden wollte, anstatt von der in § 44 Abs. 2 enthaltenen Möglichkeit einer vernünftigen Dezentralisation Gebrauch zu machen. Das gilt vor allem von dem Auslieferungsverkehr mit mittel- und südeuropäischen Staaten. Nach einer Statistik des deutsch-schweizerischen Auslieferungsverkehrs vom Jahre 1926 dauerte das Verfahren, wenn über das schweizerische Gesuch in Stuttgart oder Karlsruhe entschieden wurde, 10 bis 40 Tage, bei einer Prüfung in Berlin dagegen bis zu 112 Tagen [136])!

Nicht verkannt werden darf, daß derartige Verschleppungen des Verfahrens auch auf den Umfang der Auslieferung zurückwirken müssen. Eine Auslieferung wegen geringfügiger Vergehen, wie sie nach § 2 des Auslieferungsgesetzes als zulässig erscheint, hat nur bei schleunigster Erledigung des Begehrens einen Sinn, nicht aber, wenn das Verfahren und damit die Auslieferungshaft des Verfolgten (§ 10) beispielsweise über ein Vierteljahr dauert und

133) Bericht des 13. Ausschusses, S. 10 ff.

134) Mettgenberg, Die Neugestaltung, S. 20.

135) Dellaquis, Aus der Praxis des Auslieferungsverkehrs zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 48, S. 482 ff.

136) Delaquis, Aus der Praxis, S. 481 ff.

die wirklich zuerkannte Freiheitsstrafe vielleicht um das Zehnfache übersteigt! § 2 des Gesetzes und die Bestimmungen über das Auslieferungsverfahren stehen in einem gewissen Gegensatz, der am besten dadurch hätte überbrückt werden können, daß man nach dem Vorbild des französischen Gesetzes für die Bearbeitung von Auslieferungsangelegenheiten bestimmte kurze Fristen eingeführt hätte [137]). Auch eine Mitwirkung der Polizeibehörden des verfolgenden Staates im Aufenthaltsstaat der auszuliefernden Person zum Zwecke ihrer Ermittlung, wie sie Professor Delaquis [138]) in zwei 1927 gehaltenen Vorträgen vorschlug, hätte sicher zur Beschleunigung des Auslieferungsverfahrens beigetragen. Das Deutsche Auslieferungsgesetz hat leider von beiden Anregungen keinen Gebrauch gemacht.

Im übrigen darf man die Kodifikation unseres Auslieferungsrechts als ein wohlgelungenes Gesetzeswerk bezeichnen. Das gilt, von einigen unklaren Bezeichnungen, wie „verfassungsmäßige Körperschaft" [139]) und „offener Kampf" [140]), abgesehen, besonders von der Regelung des politischen Asyls.

Mit dem Deutschen Auslieferungsgesetz ist eine alte Forderung der deutschen Wissenschaft wie des Reichsparlaments endlich erfüllt. Seine Bedeutung für die internationalen Beziehungen aber würdigte wohl am besten der ehemalige Reichsjustizminister Hergt, als er die Annahme des Gesetzes mit folgenden Worten empfahl: „Wenn ein solches Gesetz auch nicht unmittelbar zu einer internationalen Vereinbarung großen Stils führt, so liefert es mit seinen Richtlinien doch Grundlagen für internationale Vereinbarungen auf einem großen und wichtigen Gebiet, und ich begrüße es gerade unter diesem Gesichtspunkt, daß hier die Kulturgemeinschaft der Nationen ein Gebiet hat, auf dem die Nationen gemeinschaftlich arbeiten können zum Schutze der gemeinsamen Rechtsgüter, zur Abwehr des Verbrechens [141])."

---

137) Topf, S. 657, S. 671.

138) Unzulänglichkeiten, S. 162.

139) Breitscheid, im Reichstag 1927.

140) Bericht des 13. Ausschusses, S. 8.

141) Reichstag 1927.